



Schweiz. Vereinigung Industrie + Landwirtschaft
Association Suisse Industrie + Agriculture
Associazione Svizzera Industria + Agricoltura

Geschäftsbericht 1976

Nr. 113, Mai 1977

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Die Landwirtschaft im Industriestaat Schweiz | 2 |
| Landwirtschaft und neues Raumplanungs- gesetz | 12 |
| Die Sanierung landwirtschaftlicher Betriebe | 16 |
| Die Sonderschau des Kantons Zürich an der OLMA 1976 | 20 |
| Pachtarrondierung — neuer Weg zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsstruktur? | 24 |
| Hauptversammlung | 27 |
| Vorstand | 28 |
| Neue Geschäftsleitung | 28 |
| Rechnungsabschluss 1976 | 29 |
| Fürsorgestiftungen der SVIL | 30 |
| Tätigkeit der Geschäftsstelle | 31 |
| Melioration | 31 |
| Raumplanung | 32 |
| Hochbau | 33 |
| Landerwerb | 34 |
| Organe der Vereinigung | 35 |
| Vorstand | 35 |
| Rechnungsrevisoren | 35 |
| Geschäftsstelle | 36 |
| Mitgliederverzeichnis | 37 |

Geschäftsbericht 1976

SVIL

Schweizerische Vereinigung Industrie + Landwirtschaft
8001 Zürich Schützengasse 30 Tel. 01 211 48 50

Melioration Raumplanung Landerwerb Hochbau
Zweibüros in Landquart, Frauenfeld, Meisberg (Biel)

Die Landwirtschaft im Industriestaat Schweiz

Wir freuen uns, nachstehend das von Herrn dipl. Ing. J. C. Piot, Direktor der Abteilung für Landwirtschaft, anlässlich der Hauptversammlung 1976 der SVIL gehaltene Referat publizieren zu können. Die wegweisenden Ausführungen von Herrn Piot haben auch in der Presse ein starkes Echo gefunden.

1. Die Bedeutung der Landwirtschaft in Staat und Gesellschaft

Seit jeher ist es Aufgabe der Landwirtschaft, die Ernährung der Menschheit zu sichern. Unsere schweizerische Landwirtschaft macht hier keine Ausnahme, und gerade die Ereignisse der jüngsten Vergangenheit haben zur Genüge gezeigt, wie wichtig es für unser Land ist, über eine gesunde Landwirtschaft zu verfügen.

Die Wertschätzung der Landwirtschaft misst sich nicht an ihrer rein numerischen Stärke, sondern viel mehr an den Aufgaben, die sie für die Allgemeinheit zu erfüllen hat und auch erfüllt. Zu den übergeordneten Aufgaben unseres Bauernstandes, die für die Bevölkerung unseres Staates immer stärker in den Vordergrund treten und in Zukunft noch wesentlich an Gewicht gewinnen werden, sind zu zählen:

- Die Produktion guter und gesunder Nahrungsmittel in Normalzeiten
- die Erhaltung einer ausreichenden Produktionsbereitschaft für Zeiten gestörter Zufuhren (Vorsorgefunktion) sowie
- die Pflege der Landschaft und der Schutz der Umwelt.

1. Die Landwirtschaft als Nährstand

Die eigentliche Hauptaufgabe unserer Landwirtschaft bildet nach wie vor die Erzeugung von Agrarprodukten, um unsere Bevölkerung mit qualitativ hochstehenden Nahrungsmitteln versorgen zu können. Diese agrarpolitische Zielsetzung hat auch im heutigen Zeitalter der Technik nichts an Bedeutung eingebüsst. Im Gegenteil, wir sind uns heute alle bewusst, wie schwach die Theorien der sinnvollen weltwirtschaftlichen Arbeitsteilung im Vergleich zu den Tatsachen sind, und welche praktisch unerreichbaren Voraussetzungen erfüllt sein müssten, damit diese Theorien auch verwirklicht werden könnten. Und wenn es doch einmal so sein sollte, dann würde es für unsere Landwirtschaft im wesent-

lichen eine Konzentration der landwirtschaftlichen Produktion auf tierische Erzeugnisse und pflanzliche Frischprodukte bedeuten. Dem stehen allerdings die Erfordernisse der Vorsorge entgegen und namentlich die aus einkommenspolitischen Gründen notwendige Aufrechterhaltung eines möglichst grossen Produktionsvolumens für unsere Landwirtschaft.

Die Sicherstellung der Landesversorgung mit Nahrungsmitteln und landwirtschaftlichen Rohstoffen in Zeiten gestörter Zufuhren ist eine weitere übergeordnete Aufgabe unseres Bauernstandes. Die SVIL hat in dieser Sache schon eine gewisse Erfahrung hinter sich. Unser heutiger Selbstversorgungsgrad (ca. 50 Prozent netto, in Kalorien ausgedrückt) bedeutet für uns die unterste Schwelle, die noch verantwortet werden darf, wenn unsere Landwirtschaft im Notfall diese Aufgabe erfüllen soll.

Wir denken dabei nicht nur an kriegerische Ereignisse, sondern auch an politische und wirtschaftliche Veränderungen, die die Zufuhr von Agrarprodukten in Frage stellen können. Sowohl die Erdölkrise, wie auch andere weltpolitische Geschehnisse haben eine gewisse Vertrauenseinbusse in den Welthandel hervorgerufen, so dass die Vorsorgefunktion der Landwirtschaft heute kaum mehr umstritten ist.

Die Erhaltung unserer nationalen Eigenständigkeit und Unabhängigkeit wie auch unserer politischen Freiheit und Neutralität als Grundlage unserer Aussenpolitik sind nur möglich und glaubwürdig, wenn auch die wirtschaftliche Kriegsvorsorge gewährleistet ist. Deswegen müssen wir unsere Produktionsbereitschaft, insbesondere durch ein Mindestmass an offener Ackerfläche, aufrechterhalten. Damit können wir auch zu einem gewissen Ausgleich zwischen den verschiedenen landwirtschaftlichen Produktionszweigen beitragen, damit der Milcheimer nicht zuviel überläuft.

In Anbetracht der seit 1972 schlechter gewordenen Welternährungslage ist uns die Aufgabe des Bauernstandes als Nährstand unseres Volkes wieder recht deutlich zum Bewusstsein gekommen. Wenn der gegenwärtige Trend anhält – so wurde an der letzten Welternährungskonferenz in Rom im Jahre 1974 gesagt –, würde bereits in zehn Jahren die Steigerung der Nahrungsmittelproduktion hinter der Bevölkerungszunahme zurückbleiben. Es ist für alle klar, dass es nicht soweit kommen darf, und für uns einleuchtend, dass hierfür auch wir unseren eigenen Beitrag zu leisten haben.

2. Der Bauer als Pfleger und Hüter der Kulturlandschaft

Die Aufgabe der Pflege und des Schutzes von Boden und Umwelt ist sicher so alt wie der Bauernstand selbst, wenn auch früher nicht so deutlich erkannt wie heute. Das allzurasche Wachstum der Industrie,

Val Madris



die Zunahme der Bevölkerung und ihre Ballung in grösseren Städten haben einen starken Ruf nach Lebensqualität, nach ruhigen und betonfreien Geländeteilen ausgelöst. Man will zurück zur Natur, sich in einer freieren und gemütlicheren Atmosphäre erholen können. Man ist auch bereit, für eine gepflegte Kulturlandschaft etwas zu bezahlen.

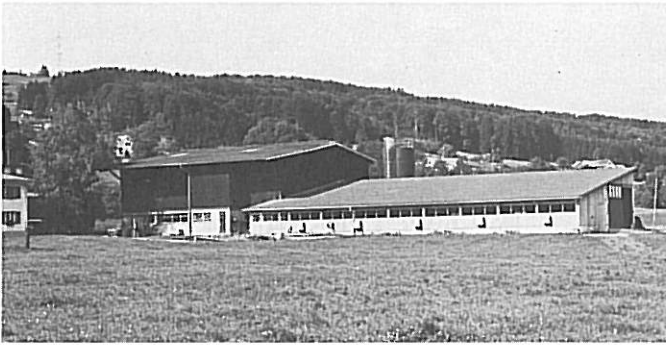
Das vom Volk am 13. Juni 1976 abgelehnte Raumplanungsgesetz zielte nach einem landesplanerischen Leitbild der dezentralisierten Besiedelung mit regionalen und überregionalen Schwerpunkten, mit Schaffung einer Raumordnung, in der die verschiedenen Aktivitäten der Wirtschaftssektoren ihren richtigen und angemessenen Platz erhalten sollten. Ich sehe im negativen Ausgang des Volksentscheides viel weniger eine Ablehnung der Raumplanung an sich, als die Ablehnung einer gewissen Form des staatlichen Interventionismus auf Bundesebene.

3. Die gesellschaftspolitische Bedeutung der Landwirtschaft

Die Bedeutung des Bauernstandes liegt nicht nur in seiner Aufgabe als Nährstand und in der Pflege der Kulturlandschaft, sondern ebenso sehr im politischen und kulturellen Bereich. Die landwirtschaftliche Bevölkerung gilt als beharrendes und bewahrendes Element innerhalb unserer Industriegesellschaft. Diese traditionell-konservative Geisteshaltung bildet einen notwendigen Ausgleich in der Verschiedenheit der politischen Strömungen unseres Landes.

Der altbewährte „bon sens“ der Bauern, der enge Kontakt mit der Natur, die Verbundenheit mit dem Boden sowie die positive Einstellung gegenüber Gemeinde, Kanton und Staat sind Eigenschaften, die dem Bauernstand einen politischen Einfluss sichern, der weit über seine numerische Stärke hinausgeht.

Auch im gesellschaftlich-kulturellen Bereich hat die Landwirtschaft eine wichtige Funktion. Die Bauern prägen den Charakter ganzer Talschaften und Regionen und tragen so wesentlich zur Schönheit, Vielfalt und Eigenart unseres Landes bei.



Gebrüder Meier, Maur

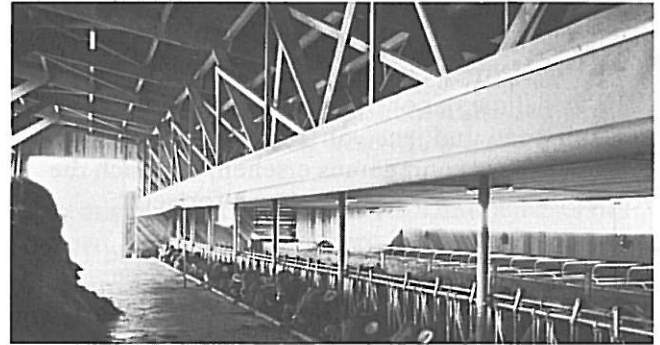
Dazu müssen wir Sorge tragen, besonders in den Bergtälern, wo die Erhaltung einer genügenden Besiedelungsdichte eine Frage von Sein oder Nichtsein für weite Gebiete darstellt. Wir brauchen also Bauern, damit die Schweiz weiterbestehen und sich entwickeln kann.

II. Die Landwirtschaft im Wandel

Es wäre falsch zu glauben, die Landwirtschaft sei derart stark von der Vergangenheit geprägt, dass sie den Wandel der Zeit nicht mitmache, dass sie unberührt von der wirtschaftlichen Entwicklung nach altem Brauch und Geist weiterlebe.

1. Der Anpassungsprozess der Landwirtschaft

Die letztjährige Betriebszählung zeigt, wie stark die Landwirtschaft den Anpassungsprozess mitgemacht hat. Zwischen 1939/45 und 1975 ist die Zahl der im primären Sektor tätigen aktiven Bevölkerung von ca. 20 % auf 6,2 % gesunken. In dieser Zeitspanne, in der der Rückbildungsprozess allerdings sehr stark war, hat die Landwirtschaft über 200 000 hauptberufliche männliche Arbeitskräfte verloren. Heute kann man feststellen, dass nur noch 38 % des damaligen Bestandes in der Landwirtschaft ihren Haupterwerb finden (1975 = 131 424 Männer). Das sind gegen 52 000 oder 28 % weniger als zehn Jahre vorher (1965). Die wachsende Industrie und die übrigen Zweige der Wirtschaft konnten glücklicherweise diese „Auswanderung“ aus der Landwirt-



Gebrüder Meier, Maur

schaft ohne grössere Schwierigkeiten, ja sogar zum Vorteil für ihre eigene Entwicklung, absorbieren.

Zu den 131 000 landwirtschaftlich Tätigen sind noch etwa 87 000 nebenamtlich Beschäftigte zu zählen, die aus der Landwirtschaft weniger als 50 % ihres Einkommens erwirtschaften.

2. Die Evolution der Betriebsstrukturen

Die rasche Abnahme der landwirtschaftlichen Bevölkerung hat gleichzeitig eine entsprechende Verminderung der Zahl der Betriebe mit sich gebracht. 1975 wurden insgesamt rund 133 100 Landwirtschaftsbetriebe gezählt; das sind 29 300 Betriebe, oder 18 % weniger als vor zehn Jahren (1939 = 238 481 Betriebe). Interessant ist festzustellen, dass in den vergangenen zehn Jahren die Betriebe von hauptberuflichen Landwirten zahlenmässig stärker (-23 %) zurückgefallen sind als die nebenberuflich bewirtschafteten Betriebe, die einen Rückgang von lediglich 9 % aufweisen. Diese Feststellung ergab sich grundsätzlich bereits für die Periode 1955/65. Dies deutet darauf hin, dass zahlreiche bisher im Hauptberuf bewirtschaftete Betriebe als Nebenerwerb weitergeführt werden, was in der Zeit der Rezession und der Arbeitsverminderung sicher als positiv zu würdigen ist.

Beträchtliche Verschiebungen zwischen den Betriebsgrössenklassen sind wiederum seit 1965 zutage getreten. Die Betriebe von 1–5 ha weisen eine

Abnahme von 32 % auf, im Bereich von 5–10 ha sogar–38 % und 10–15 ha – 12 %. Auf der andern Seite verzeichnen die grösseren Betriebe eine deutliche Zunahme; jene von 15–20 ha haben um 19 % zugenommen und jene von 20–50 ha um 42 % (14 068). Man kann daraus ersehen, dass sich die Anpassung der Betriebsstrukturen fortsetzt.

Allgemein gesehen stellt man die anhaltende Tendenz zum Einmannbetrieb fest. Ob diese Entwicklung die beste ist, mag fraglich erscheinen, denn sie bedeutet oft eine zunehmende Belastung des Betriebsleiters bzw. der Familienmitglieder oder verlangt zusätzliche Investitionen an Gebäuden oder Maschinen, die nicht immer die notwendige Rentabilität aufweisen.

Der landwirtschaftliche Familienbetrieb ist nach wie vor eines unserer agrarpolitischen Ziele. Damit wird aber keine Einheitsbetriebsstruktur angestrebt, sondern es sollen diejenigen Betriebsformen gewählt werden, welche den rationellsten Einsatz der Produktionsfaktoren Boden, Arbeit und Kapital in optimaler Kombination ermöglichen und sowohl die Mobilität innerhalb der Landwirtschaft als auch gegenüber den anderen Wirtschaftssektoren erhöhen.

3. Das landwirtschaftliche Bauwesen

In diesem Zusammenhang möchte ich die Anstrengungen der SVIL in bezug auf rationelles und kostengünstiges Bauen in der Landwirtschaft besonders anerkennen. Wie keine andere Stelle hat die SVIL rechtzeitig die Notwendigkeiten der Landwirtschaft in diesem Sektor erkannt und sich tatkräftig für eine Verbesserung eingesetzt. In einer kleinen Schrift, welche der Präsident der SVIL als Rückblick auf seine Tätigkeit kürzlich veröffentlicht hat, steht zwar folgendes geschrieben:

„Die Forderung, Bauten für die Landwirtschaft zu tragbaren Kosten zu erstellen, stellte sich während meiner ganzen beruflichen Tätigkeit. Zu keiner Zeit konnte sie aber erfüllt werden.“

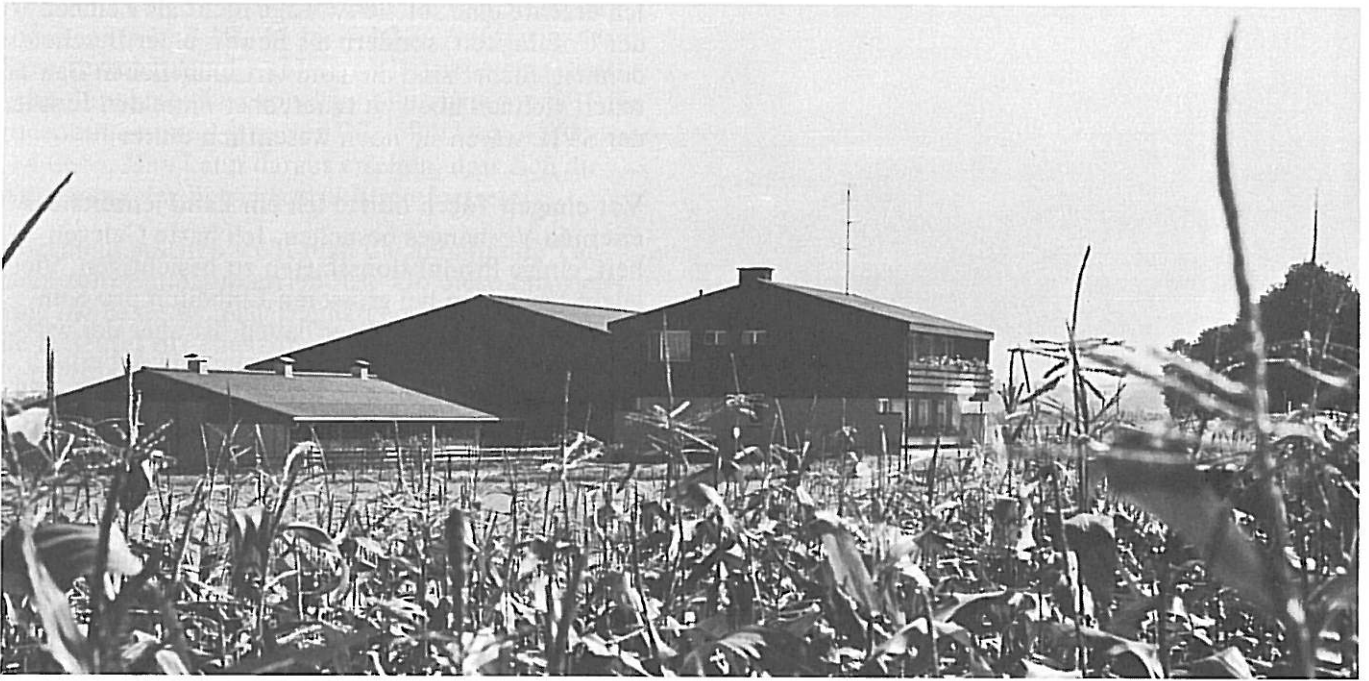
Ich erachte eine solche Aussage nicht als Zeichen der Unfähigkeit, sondern als Beweis einer Bescheidenheit. Sicher sind die landwirtschaftlichen Bauten teuer, vielfach noch zu teuer, aber ohne den Einsatz der SVIL wären sie noch wesentlich teurer!

Vor einigen Tagen durfte ich ein Land jenseits des eisernen Vorhanges besuchen. Ich hatte Gelegenheit, einige Produktionsstätten zu besichtigen. Vielleicht kann man bei grösseren Einheiten pro Kuh oder pro ha relativ billiger bauen. Ist aber der wirtschaftliche Erfolg vorhanden, wenn die Arbeitskräfte sich kaum um den Ertrag kümmern und sich mehr oder weniger gleichgültig verhalten?

Alles in allem komme ich zum Schluss, dass, volkswirtschaftlich gesehen, unsere relativ teuren Betriebsformen doch die optimale Formel darstellen, um eine gesunde und produktive Landwirtschaft zu gestalten, eine Landwirtschaft „à l'échelle de l'homme", deren Leistungsfähigkeit und Anpassungsfähigkeit allen anderen überlegen ist.

4. Die Steigerung der Produktion je Arbeitskraft

Als Beweis möchte ich nur auf die Entwicklung der Produktivität unserer Landwirtschaft hinweisen. Mit weniger als der Hälfte der Arbeitskräfte des Jahres 1950 produzieren wir heute bedeutend mehr. Die Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft, d.h. die quantifizierbare Leistung je bäuerliche Arbeitskraft, hat sich in diesem Zeitraum mehr als verdreifacht. Nur dank dieser gewaltigen Produktivitätssteigerung konnte der Selbstversorgungsgrad unseres Landes, trotz steigender Bevölkerungszahl, nicht nur aufrechterhalten, sondern sogar noch etwas erhöht werden. Dieser liegt heute —einschliesslich Veredelungsproduktion aus importierten Futtermitteln— bei rund 60 % des totalen Bedarfs, in Kalorien gemessen. Im Rahmen der Entwicklung der Gesamtwirtschaft macht somit unsere einheimische Landwirtschaft keine schlechte Figur!



Müller, Istighofen

Nun müssen wir vermehrt diese Produktion in die richtigen Bahnen lenken, damit keine strukturellen Überschüsse entstehen, deren Beseitigung zu kostspielig ist.

5. Die staatliche Hilfe zur Anpassung

Gewiss ist die geschilderte Anpassung nicht ohne weiteres erfolgt. In vielen Fällen sind staatliche Mittel eingesetzt worden, um die sog. Grundlagenverbesserung der Landwirtschaft zu verwirklichen.

Über Meliorationsbeiträge und/oder Investitionskredite konnte etliches realisiert und verbessert werden. Bund und Kantone, Hand in Hand, haben viele Betriebe und Gemeinschaftswerke unterstützt, damit schlussendlich die Bauern, mit den gewährten Produzentenpreisen, auf ihren „Paritätslohn“ kommen konnten, sofern sie einen normalen persönlichen Einsatz leisteten. Ich betone, dass die staatlichen Hilfsmassnahmen, inkl. Unter-

stützung der fachlichen Ausbildung, darauf gerichtet sein sollen, der Landwirtschaft die Anpassung an die Wirtschaftsdynamik zu erleichtern und die mannigfaltigen Bestrebungen zur Selbsthilfe wirksam zu unterstützen.

So hat der Bund in der letzten Periode über 100 Mio Franken jährlich „à fonds perdu“ für die Meliorationen ausgerichtet und die Kantone und Gemeinden zusammen nochmals fast soviel. Auch die Investitionskredite haben an Gewicht zugenommen, indem gegenwärtig jährlich ca. 250 Mio Franken neu eingesetzt werden können (neue und zurückgeflossene Mittel), wobei seit Beginn dieser Investition (1962) über 2 Mrd Franken an Krediten gewährt wurden.

Die heutige Finanzlage des Bundes zwingt uns leider zu grösserer Strenge in der Beurteilung der Gesuche. Besonders Neusiedlungen müssen sorgfältiger denn je überprüft werden, um den Einsatz der spärlichen öffentlichen Mittel möglichst effizient zu gestalten.



Kanton Solothurn, Gutsbetrieb Feldbrunnen

Bei vielen dieser Unternehmungen, seien sie im Tal oder auch in den Berggebieten, hat sich die SVIL vorbildlich eingesetzt, und es freut mich ausserordentlich, das heute unterstreichen und würdigen zu dürfen.

III. Die Landwirtschaft und die Raumordnung

Um ihre Tätigkeiten möglichst ungehindert fortzusetzen und die grossen damit verbundenen Investitionen tilgen zu können, wie auch die schon zitierten übergeordneten Aufgaben zu erfüllen, braucht die Landwirtschaft eine sichere Grundlage: den Boden, den sie bewirtschaftet. Kein anderer Zweig der Wirtschaft ist so stark wie die Landwirtschaft an einer gesunden Raumordnung interessiert, auf eine sorgfältige und schonende Raumplanung angewiesen.

Der Boden ist in unserem Lande zu spärlich, zu wertvoll, als dass man sich nicht vermehrt um ihn kümmern müsste. Da der Verlust von landwirtschaftlich genutztem Boden einen irreversiblen Vor-

gang darstellt – verbetonierte Flächen kann man mit vernünftigen Aufwand nicht mehr in die landwirtschaftliche Nutzung zurückführen – sind wir alle verpflichtet, zum Problem der Raumplanung positiv Stellung zu nehmen und deren Realisierung mit allen Kräften zu unterstützen.

Von ca. 1 Mio ha Kulturboden im eigentlichen Sinne sind die Bauern Eigentümer von etwas weniger als 700 000 ha. Gut 40% der Gesamtfläche (LN) wird im Pachtverhältnis genutzt. Durch eine Änderung des Pachtrechts ist die Stellung des Pächters, der an einer möglichst dauerhaften Existenz interessiert ist, verbessert worden. Insgesamt hat aber die Landwirtschaft in der Vergangenheit zufolge Beanspruchung des Bodens für Bau- und andere Zwecke eine beträchtliche Substanz einbusse erlitten. Von 1965–1975 sind allein im Talgebiet gemäss Standardgrenze ungefähr 26 000 ha LN oder 3,6% verloren gegangen, und vorher war der Verlust zeitweise

noch grösser. Einer solchen Entwicklung muss ein Riegel geschoben werden.

Es mag daher sonderbar erscheinen, dass das Referendum gegen das BG vom 4. Oktober 1974 gerade aus bäuerlichen Kreisen ergriffen worden ist, gerade von denjenigen Kreisen, die eigentlich am meisten durch das neue Gesetz geschützt werden sollten. Wahrscheinlich trifft es zu, dass die Interessen der Landwirtschaft, gesamthaft gesehen, nicht immer mit den Interessen der einzelnen Landwirte übereinstimmen. Ich bedaure die Verwerfung des Raumplanungsgesetzes und möchte hoffen, dass die neue Vorlage, die möglichst bald erscheinen sollte, der Landwirtschaft trotzdem den grösstmöglichen Schutz bieten werde. In meiner Muttersprache pflegt man oft zu sagen „Il faut faire le bonheur des gens malgré eux“. Ich glaube, dass das Sprichwort gerade auch hier zutrifft. Gewiss hat die bis zur Zeit der Abstimmung noch ungelöste – oder nicht genügend klar beantwortete – Frage des volkswirtschaftlichen Ausgleichs zugunsten der Land- und Forstwirtschaft die Gemüter erregt und zur negativen Einstellung weiter Kreise der Landwirtschaft geführt, obschon die leitenden Instanzen des SBV klare Befürworter des neuen Gesetzes waren. Dies sollte bei der Ausarbeitung des neuen Entwurfs berücksichtigt werden.

Ich bin aber nach wie vor der Meinung, dass das Problem des volkswirtschaftlichen Ausgleichs eigentlich ein falsch verstandenes Problem ist. Es kann

Greifensee



nur entstehen, wenn Spekulationsgewinne gemacht werden können, die mit unserem Gefühl der Gerechtigkeit nicht mehr im Einklang stehen. Ich bin überzeugt, dass, wenn das Problem der Mehrwertabschöpfung zufriedenstellend gelöst wird, sich das Problem des volkswirtschaftlichen Ausgleichs praktisch von selbst lösen wird.

Gewiss ist die Lage heute anders als noch vor kurzem. Die Rezession hat den „Hunger“ nach Boden stark nach unten geschraubt. Der Spekulationsdruck auf die Bodenpreise hat nachgelassen. Es könnte dies aber nur eine vorübergehende Erscheinung sein, und wir dürfen uns nicht von der momentanen Beruhigung verleiten lassen. Wir müssen uns für die Zukunft einsetzen.

Die Landwirtschaft braucht weiterhin die bereits genannte Sicherung des Bodens und, da sie schon zuviel für die Bauten aufwenden muss, möglichst tiefe Preise für landwirtschaftlichen Boden, der der Spekulation entzogen werden muss. Daher ist eine gute Raumplanung seitens der Bauernschaft eine immerwährende Notwendigkeit, wobei den Bedürfnissen der übrigen Bevölkerung angemessen Rechnung zu tragen ist.

Hier möchte ich erneut den Einsatz der SVIL besonders hervorheben, die sich nicht scheut, gelegentlich auch revolutionäre Ideen durchzuführen. Ich denke in diesem Zusammenhang speziell an die „Pachtlandarrondierung“, ein neues System der Güterzusammenlegung, bei dem an den bisherigen Eigentumsgrenzen nichts geändert wird, aber für die Bewirtschaftung grössere, zusammenhängende Parzellen über die bestehenden Grenzen hinweg neu geschaffen werden.

Ich hoffe sehr, dass es gelingen möge, auf diesem Gebiete praktische Erfahrungen zu sammeln, die bei einer späteren Revision, sei es des Bodenrechts oder des Landwirtschaftsgesetzes, ausgewertet werden können. Weitere Revisionen beim Entschuldungsgesetz (Ertragswertberechnung) wie

auch beim Pachtrecht sind entweder im Gang oder gar fällig.

Wir werden bestrebt sein, diese Revisionen nach den agrarpolitischen Zielen des Bundes auszurichten. Wir werden darauf achten, dass die neuen rechtlichen Bestimmungen die Agrarstrukturverbesserung unterstützen, zu einer gesunden und sozial gerechten Bodenverteilung führen sowie eine vernünftige Raumordnung ermöglichen. Hierbei sollen die grundlegenden Freiheits- und Persönlichkeitsrechte bestmöglich gewahrt werden.

Bei der Neuordnung des bäuerlichen Bodenrechts gilt es, die für unseren Bauernstand typische Verbindung von Bodenbesitz und -bewirtschaftung zu festigen und zu fördern. Eine gewisse Bodenmobilität – sie ist für die ständige Anpassung der Strukturen erforderlich – wird aber notwendigerweise angestrebt werden müssen.

Ver mehrt werden wir auch alle Massnahmen der landwirtschaftlichen Grundlagenverbesserung mit den Belangen der Regionalpolitik – im Rahmen der Raumplanung – in Übereinstimmung bringen. Dies gilt besonders für die Bergregionen, wo es darum geht, die landwirtschaftlichen Meliorationen sinnvoll in den Rahmen der Entwicklungskonzepte einzuordnen, die auf Grund des Investitionshilfegesetzes vom 28. Juni 1974 zu erstellen sind, wohlwissend, dass solche Konzepte nicht von Bern aus aufoktruiert werden dürfen, sondern nur mit der aktiven Beteiligung der in der Region Ansässigen zum Erfolg führen können.

Hier decken sich wieder die Ziele der SVIL und unsere Auffassungen, zum Wohlergehen unserer Landwirtschaft.

Landwirtschaft und neues Raumplanungsgesetz

An der Hauptversammlung 1976 der SVIL ging deren Präsident, Herr dipl. Ing. N. Vital, in seiner Begrüssungsansprache auch auf die Frage der Berücksichtigung der Interessen der Landwirtschaft in einem neuen Raumplanungsgesetz ein. Seine interessanten Gedanken zu diesem aktuellen Thema sind hier in gekürzter Form wiedergegeben.

Im Zusammenhang mit dem Raumplanungsgesetz vom 4. Oktober 1974, das bekanntlich am 13. Juni 1976 vom Souverän knapp verworfen worden ist, hat man sich da und dort gefragt, weshalb sich die SVIL im Abstimmungskampf nicht öffentlich engagiert hat. Diese Frage kann umso mehr gestellt werden, als die SVIL anlässlich ihrer Hauptversammlung im Jahre 1968 eine Resolution fasste, in welcher sie die Aufnahme des Bodenrechtsartikels in die Bundesverfassung befürwortete. Ihr Postulat begründete die SVIL damals wie folgt:

- Der Verfassungsartikel ist die Rechtsgrundlage, um die vielfältigen Aufgaben der Nutzung und Besiedlung unseres Landes zweckmässig lösen zu können:
fruchtbares Bauernland soll gesichert, anderseits genügend Bauland erschlossen werden.
- Der neue Verfassungsartikel ist auch ein Meilenstein auf dem von der SVIL eh und je beschrittenen Weg zu einer geordneten Besiedlung in unserem freien, der Eigentumsgarantie verpflichteten Land.

Was die Vorlage vom 4. Oktober 1974 betrifft, hat der Vorstand der SVIL die von ihr angestrebte Schaffung einer gesetzlichen Regelung der Raumplanung und Raumordnung auf Bundesebene grundsätzlich bejaht, andererseits aber auch Bedenken gegen jene Massnahmen geäussert, die nach Auffassung weiter Kreise über den eigentlichen Verfassungsauftrag hinausgingen. Bei dieser Beurteilung der Sachlage fand es der Vorstand als richtig, dass der Stimmbürger nach freiem Ermessen entscheiden solle.

Trotz der Ablehnung der Vorlage vom 4. Oktober 1974 bleibt glücklicherweise der in Art. 22quater der Bundesverfassung enthaltene Auftrag an den Bund zum Erlass eines Bundesgesetzes über die Raumplanung nach wie vor erhalten. Wir dürfen demzufolge erwarten, dass in Bälde ein neuer Anlauf zur Verbesserung der zweifellos unbefriedigen-

den Verhältnisse hinsichtlich der Nutzung und Besiedlung unseres Bodens unternommen wird. Gemäss den bis anhin bekannten Vorarbeiten macht es den Anschein, dass bei den zuständigen Amtsstellen die weise Erkenntnis durchgedrungen ist, sich im neuen Gesetzesentwurf auf das wirklich Notwendige zu beschränken.

Wie schon in der Vorlage vom 4. Oktober 1974 wird auch im neuen Raumplanungsgesetz der wichtigen Aufgabe, welche die Landwirtschaft bei der Bewirtschaftung unseres Bodens und bei der Landschaftspflege erfüllt, in besonderem Masse Rechnung zu tragen sein. Im Rahmen der Zielsetzungen, welche die SVIL seit Jahrzehnten verfolgt, ist es zweifellos angezeigt, sich hierüber einige Gedanken zu machen.

1. Erhaltung des Landwirtschaftsgebietes

Zu den primären Aufgaben, die unserer Raumplanung zufallen, gehört wohl die Sicherung eines

Winterthur—Frauenfeld



ausreichenden Lebensraumes für unsere Landwirtschaft. Das neue Gesetz hat deshalb dafür zu sorgen, dass die noch verbleibenden ertragsreichen und leicht zu bewirtschaftenden Böden in grösseren, zusammenhängenden Flächen als Landwirtschaftsgebiet dauernd erhalten bleiben. Dies sowohl im Interesse der Allgemeinheit, als auch der Landwirtschaft. Noch heute befinden sich 60 % unseres Bodens im Eigentum von Bauern, und nicht weniger als 87 % der Landwirtschaftsbetriebe sind Eigentümerbetriebe. Deren Produktionsbereitschaft vor allem auch in Notzeiten sicherzustellen, ist für unser Land von eminenter Bedeutung. Kein anderer Wirtschaftszweig ist aber dermassen von den naturgegebenen Faktoren, insbesondere aber vom zur Verfügung stehenden Kulturland abhängig wie die Landwirtschaft.

Aber auch in staats-gesellschaftspolitischer und kultureller Hinsicht haben wir alles Interesse daran, der Landwirtschaft zu Existenzbedingungen zu verhelfen, die es ihr ermöglichen, zu überleben und auch in Zukunft die Funktion eines beharrenden und bewährenden Elementes in unserer modernen Industriegesellschaft auszuüben.

Die Landwirtschaft hat schon vor 50 Jahren die Notwendigkeit einer Neuordnung von Eigentum und Nutzung ihres Bodens erkannt. Sie fand die Lösung in den Güterzusammenlegungen. Rund 500 000 ha, also die Hälfte der landwirtschaftlich genutzten Fläche, sind inzwischen zusammengelegt worden, und weitere 160 000 ha stehen in Ausführung, alles aus Initiative und nach dem freien Willen der Bauern und Grundeigentümer.

Die Raumplanung ist jüngerer Datums. Zunächst sollte sie der ungeordneten und landverschwendenden baulichen Entwicklung wehren, die darauf zurückzuführen war, dass der Boden in erster Linie als Lebensraum der Industriegesellschaft angesehen wurde. So ist es erklärlich, dass die Ziele der Planung primär von der Stadt ausgingen und sich nach den Bedürfnissen der nichtländlichen Bevölkerung

ausrichteten. Von diesen Kreisen, aber auch von den Bauern selber, wurden die Interessen der Landwirtschaft nur unzureichend wahrgenommen. Eine Folge dieser Fehlschätzungen zeigte sich in der übermässigen und ungeordneten Einzonung von Bauland, eine Entwicklung, die es für die Zukunft zweifellos in vernünftigen und tragbaren Grenzen zu halten gilt.

2. Brachliegendes Kulturland

Wenn auch die Sicherung der Bewirtschaftung von Kulturland zu jenen Fragen gehört, die naturgemäss eher in der landwirtschaftlichen Gesetzgebung geregelt werden müssten, sei auf dieses Problem doch auch im Zusammenhang mit einem neuen eidgenössischen Raumplanungsgesetz hingewiesen. Nach Schätzungen der Eidg. Anstalt für forstliches Versuchswesen misst die Fläche des brachliegenden Kulturlandes heute rund 80 000 ha. Weitere 180 000 ha sind davon bedroht.

Sicherlich handelt es sich bei einem grossen Teil dieses Bodens um Land, das infolge seiner natürlichen Beschaffenheit nur mühsam und unrationell zu bewirtschaften ist. Bedauernswerter aber ist die Brachlegung von guten und leicht zu bewirtschaftenden Böden, die infolge anderer, besserer Verdienstmöglichkeiten verlassen werden, oder von Land, das durch Kauf oder Erbgang Nichtbauern gehört. Viele von ihnen betrachten ihr Eigentum ausschliesslich als Herrschaftsrecht, ohne die damit verbundene Pflicht zur Bewirtschaftung wahrzunehmen. Zu einer langfristigen Verpachtung an interessierte Bauern sind sie nicht bereit, weil sie die Chance, ihren Boden als Bauland zu verkaufen, nicht verpassen wollen.

Ein Weg, der zur Aufnahme der Wiederbewirtschaftung brachliegender Gebiete führen und der weiteren Schrumpfung der Bodennutzung, vor allem im Berggebiet, entgegenwirken würde, wäre die Einführung einer Bewirtschaftungspflicht auf gesetzlicher Ebene. Brachliegendes Land sollte in Graspacht genommen werden für die Zeit, bis

der Grundeigentümer selber die Nutzung sicherstellt.

Die Abteilung für Landwirtschaft hat zusammen mit einer Fachkommission diesbezügliche Vorschläge ausgearbeitet und dem EVD eingereicht. Da die gesetzliche Grundlage für eine solche Regelung heute noch fehlt, ist eine Ergänzung des Landwirtschaftsgesetzes vorgeschlagen. Weil im parzellierten Berggebiet vielerorts mehr als die Hälfte des Bodens Nichtbauern gehört, wäre es begründet, die Regelung nicht über den langen Weg der landwirtschaftlichen Gesetzgebung, sondern direkt mit dem neuen Raumplanungsgesetz zu treffen. Sachlich ist dies zu vertreten, weil die Erhaltung einer gepflegten Landschaft nicht nur ein landwirtschaftliches, sondern ein Problem von allgemeinem Interesse ist.

3. Landumlegung

Die Notwendigkeit der Koordination der raumordnenden Massnahmen — Güterzusammenlegung, Ortsplanung, Quartierplan — ist heute allgemein anerkannt. In zunehmendem Masse überwiegt das öffentliche Interesse an der Raumordnung — Verkehr, Erschliessung, Erholung, Natur- und Heimatschutz — die privaten Bedürfnisse.

Dieser Sachverhalt bedingt, dass im neuen Raumplanungsgesetz klare und verbindliche Vorschriften über die Landumlegungen statuiert werden und dass ferner auch festgelegt wird, dass Güterzusammenlegungen und Ortsplanungen als einheitliche, öffentliche Aufgabe von den politischen Gemeinden beschlossen und durchgeführt werden. Die Grundeigentümer hätten Mehrwertsbeiträge zu leisten, entsprechend dem ihnen zufallenden Nutzen.

Mit dieser Lösung könnte erreicht werden, dass in noch vermehrtem Masse Güterzusammenlegungen durchgeführt würden. Viele nichtbäuerliche Grundeigentümer sind heute nicht bereit, sich an den Kosten zu beteiligen, weil sie der Ansicht sind, diese

Massnahme würde ihnen wenig, den Landwirten aber grossen Nutzen bringen.

Die direkte Mitbeteiligung der öffentlichen Hand, die in vielen Fällen heute schon gegeben ist, hätte den Vorteil, dass für beide Massnahmen der gleiche Träger bestimmt und unter den meist gleichen Grundeigentümern wohl noch eher als bis anhin ein Interessenausgleich gefunden werden könnte.

4. Erhaltung und Weiterbenützung landwirtschaftlicher Gebäude

Die Entwicklung zu grösseren, mechanisierten Betrieben zwingt den Bauern zu Neu- und Umbauten. Die Lösung besteht in vielen Fällen in der Konzentration auf ein einziges, grosses Ökonomiegebäude.

Dadurch verlieren die vielen über das Land verstreuten Nebengebäude, wie Wohnungen und Ställe auf den Maiensässen, Ausfütterungsställe, Speicher u.a., ihre bisherige Funktion. Vielfach unbenützt werden solche Bauten oft dem Verfall preisgegeben.

Das heute geltende Gewässerschutzgesetz ist aber so restriktiv, dass solche Gebäude nicht zu Ferienwohnungen umgebaut werden können. Bei aller Anerkennung der guten Auswirkung dieses Gesetzes ist es dennoch prüfenswert, mit dem neuen Raumplanungsgesetz eine sinnvolle Weiternutzung bestehender Gebäude zu ermöglichen. So beispielsweise auf Maiensässen, wo die Bauten oft gruppenweise beieinanderliegen und die Erschliessung gemeinschaftlich möglich ist. Vorteile hätten die Einheimischen durch die Verwertung der Gebäude, und auch weniger begüterte Familien könnten sich eine preisgünstige Miet- oder Eigentums-Ferienwohnung leisten.

In den Einzelhof- und Streusiedlungsgebieten im Voralpengebiet, Toggenburg, Appenzell und in den bündnerischen Walsergebieten würde sich eine solch räumlich verteilte Ferienhaus-Entwicklung dem Charakter der Landschaft besser anpassen als kompakte Bauzonen.

5. Nutzen- und Lastenausgleich

Die Forderung des volkswirtschaftlichen Ausgleichs zugunsten der Land- und Forstwirtschaft ist nur dadurch entstanden, weil in vielen Fällen Grundeigentümer Planungs- und Spekulationsgewinne erzielten, die das Gefühl der Gerechtigkeit und des Masses verletzten. Eine Lösung wurde bisher über den Weg der Mehrwertabschöpfung und den volkswirtschaftlichen Ausgleich gesucht.

Die Mehrwertabschöpfung wird aber wenig erbringen, nachdem Bauland im Übermass schon eingezont worden ist und die damit entstandenen Mehrwerte kaum rückwirkend erfasst werden können. Deshalb ist eine grundsätzlich neue Lösung zumindest prüfenswert.

Ausgehend vom Primat der Erhaltung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens kann die Forderung einer Realersatzleistung für verlorengehendes Kulturland zweifellos mit einer gewissen Berechtigung begründet werden. Diese Leistung ist übrigens bereits im Eidgenössischen Enteignungsgesetz in fakultativer Form enthalten, und auch im Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 1. Januar 1953 wurde den Kantonen das Recht eingeräumt, Ersatz für Verminderung des Kulturlandes bei Veräusserungsgeschäften zu verlangen. Einige Kantone haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, beispielsweise der Kanton Graubünden, der mit einer Kulturverminderungsabgabe einen Meliorationsfonds für ländliche Strukturverbesserungs-Massnahmen äufnen konnte, dem immerhin seit 1960 Beiträge in der Höhe von total 14 Mio Franken zufließen.

Wenn auch dieser Vorschlag in manchen Kreisen auf starken Widerstand stossen wird, wäre es doch im Hinblick auf die lebenswichtige Bedeutung, die der Erhaltung des Kulturlandes in unserem Staatswesen zukommt, der Mühe wert, dass er ernsthaft geprüft würde.

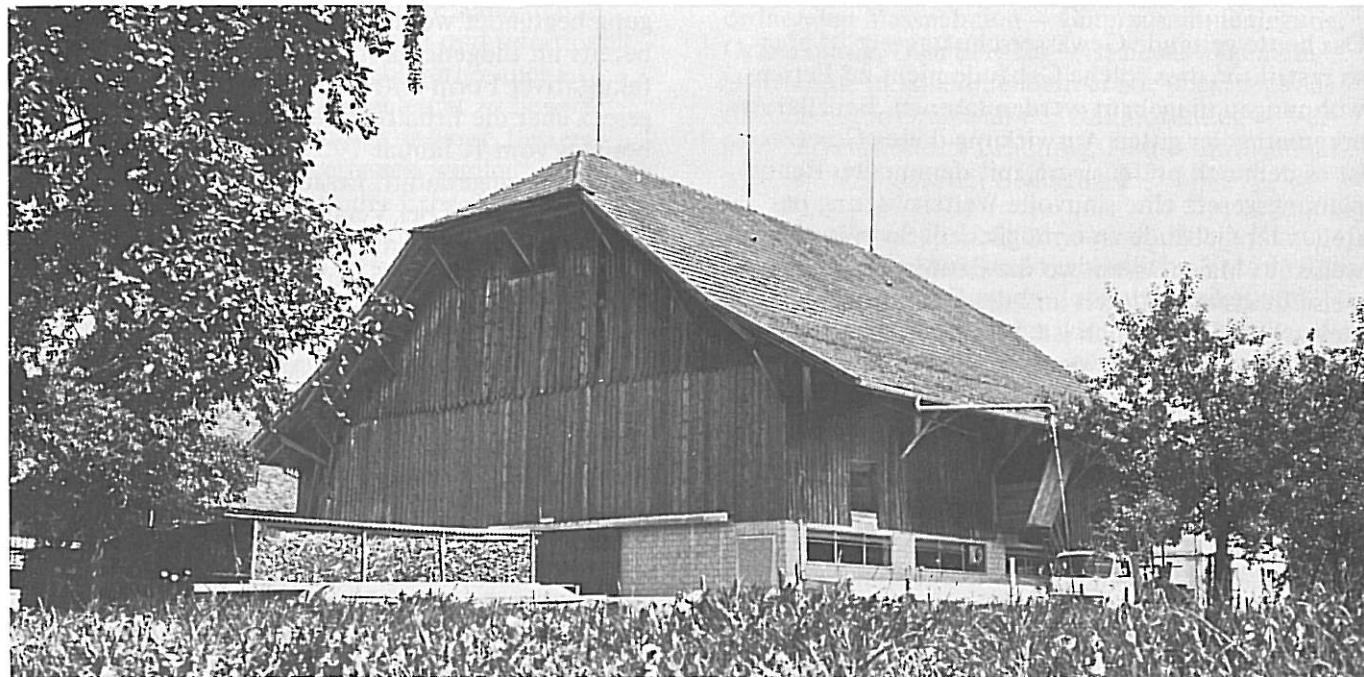
Die Sanierung landwirtschaftlicher Betriebe

Buolf Vital, dipl. Arch. ETH

Unter dem Begriff Sanierung möchten wir den wahren Sinn des Wortes verstehen, nämlich „wirtschaftliche Gesundung, gesunde Lebensverhältnisse schaffen“. Um dies zu erreichen, sind in den meisten Fällen verschiedene Massnahmen gleichzeitig oder in voraus geplanten Etappen durchzuführen. Sie betreffen die Anpassung der Bewirtschaftungsform an geänderte Bedingungen und parallel dazu die Verbesserung bestehender Gebäudesubstanz, was sowohl das Wohnhaus wie auch den Ökonomieteil betrifft.

In letzter Zeit verstärkt sich die Tendenz, die Subventionierung von Neubauten zugunsten dieser Massnahmen zu beschränken. Im fünften Landwirtschaftsbericht ist dazu folgendes zu lesen:

Schönholzer, Mettlen



„Im Siedlungswesen wird man inskünftig zurückhaltend sein müssen. Aussiedlungen sind nur noch dort vorzunehmen, wo sie unbedingt notwendig sind und wo damit vor allem eine Entflechtung und Sanierung der engen Dorfverhältnisse erreicht werden kann“.

Im gleichen Bericht kann man die folgenden Zahlen entnehmen, die diese Entwicklung deutlich aufzeigen. In den Jahren 1961 bis 1970 wurden vom Bund im Schnitt pro Jahr 76 Siedlungsbauten subventioniert, 1975 waren es noch 57. In der gleichen Zeitperiode stiegen die mit Bundesbeiträgen unterstützten Gebäuderationalisierungen von 120 auf 250 Objekte auf das Doppelte an.

Wir können auch bei der Tätigkeit der SVIL eine gleiche Verlagerung der Aufträge feststellen. Dies nicht zuletzt, weil wir seit jeher nicht eine Massnahme, als Neubau oder Sanierung, einseitig dogmatisch propagiert, sondern stets den einzelnen

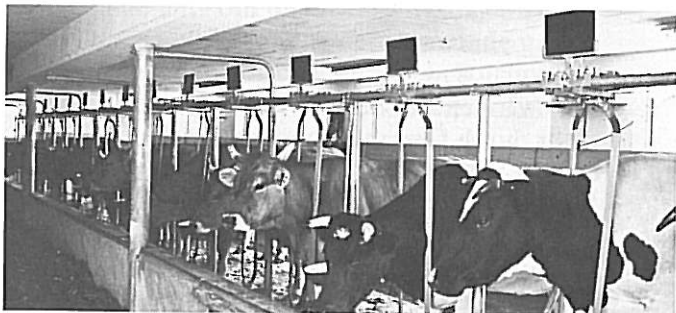
konkreten Betrieb untersucht und die für diesen Fall beste Lösung vorgeschlagen haben. Festzuhalten ist, dass sowohl die Erstellung eines Neubaus, wie aber auch die Durchführung einer Sanierung eines bestehenden Hofes, einen Rationalisierungseffekt bringen soll, der eine Einkommensverbesserung der Bauernfamilie zur Folge hat. In letzter Zeit zeigt sich hier jedoch ein Zielkonflikt, da die Durchführung des Vorhabens meistens mit einer Aufstockung verbunden war und eine solche heute nicht mehr gerne gesehen wird, wie im fünften Landwirtschaftsbericht festzustellen ist:

„Der Vorrang gebührt jenen Verbesserungen, die vor allem kostensparend wirken, den Betriebsaufwand reduzieren und die bäuerliche Arbeit erleichtern. Vorn auf der Prioritätsliste stehen auch Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen auf dem Land. Zurückzustellen sind ausgesprochen produktions- und ertragssteigernde Massnahmen“.

Ochsner, Oberhallau



Ochsner, Oberhallau



Die durchgeführte Sanierung, die den gewünschten Rationalisierungseffekt gebracht hat, mindert den Arbeitsaufwand und ermöglicht so eine Einkommensverbesserung durch eine innere Aufstockung, z.B. in Form von Obst- und Gemüsebau, der als Nebeneinnahme auch überbetrieblich organisiert werden könnte.

Diese Möglichkeit wird im fünften Landwirtschaftsbericht wie auch von der SVIL positiv unterstützt und ist besonders für kleinere Betriebe als eine willkommene und oft notwendige Massnahme zur Verbesserung der Ertragskraft und zur Auslastung der vorhandenen Arbeitskräfte erwähnt.

Gerade in der heutigen Zeit ist jedoch noch ein weiterer Aspekt zu berücksichtigen, der eine Forcierung der Sanierungen nahelegt. Da Sanierungen ohne Aufstockung in den meisten Fällen billiger als Neubauten zu stehen kommen, ist eine anzahlmässig wie regional breitere Streuung von unterstützten Bauvorhaben möglich. Dabei wird auch

Neuenschwander, Puppikon



dem ländlichen Baugewerbe geholfen, das für solche, eher kleinere Bauaufgaben bestens qualifiziert ist.

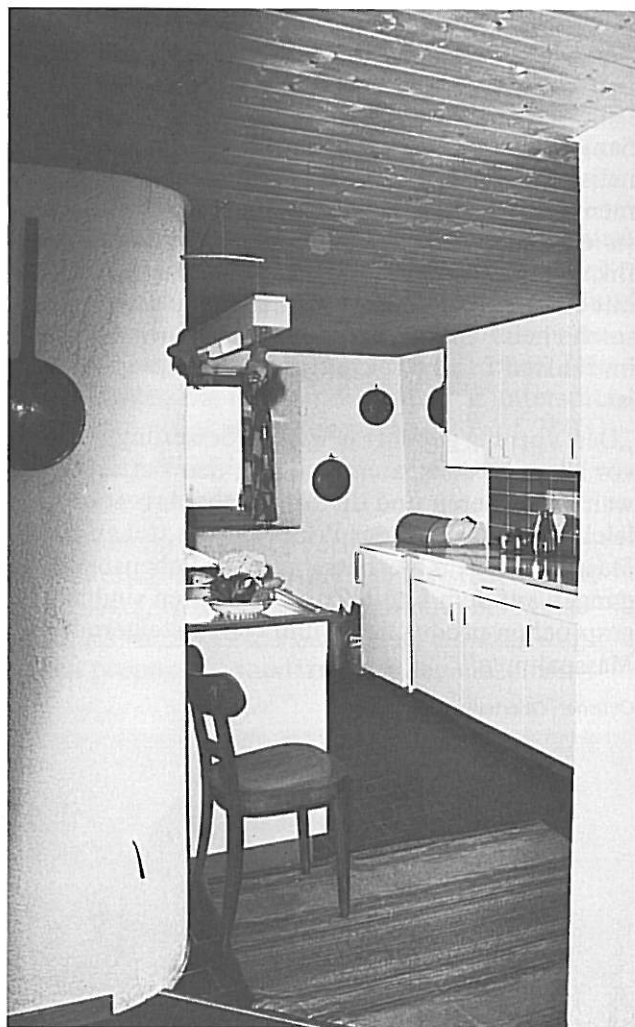
Dieser Gedanke ist nicht neu, führte doch die SVIL nach der Idee ihres seinerzeitigen Chefs, Prof. Hans Bernhard, im Auftrage des Kantons Zürich die sogenannte „Stallsanierungsaktion“ durch. In den Jahren 1939 bis 1947 wurden von der SVIL 2500 Objekte bearbeitet und durch das örtliche Baugewerbe realisiert.

Eine ähnliche Aktion, allerdings mit Einbezug der Wohnbauten, ist jetzt im Kanton Aargau in Bearbeitung und würde sich ergänzend an die 130 von uns im Auftrag der ALSG ausgeführten Siedlungen bestens anfügen. Um den Gedanken von Sanierungen in breitere Kreise zu tragen, ist zu hoffen, dass andere Kantone mit solchen Aktionen folgen und der Bund diese Massnahmen tatkräftig unterstützt.

Zum Schluss möchten wir auf ein in diesem Zusammenhang wichtiges Problem hinweisen, nämlich die Erhaltung gesunder Dorfstrukturen. Man kommt um die Feststellung nicht herum, dass allzulange die Lösung der Strukturprobleme einer ländlichen Gemeinde in der Durchführung einer Güterzusammenlegung mit der Erstellung möglichst vieler Aussiedlungen gesucht wurde und dabei die „ausgesiedelten“ Bauerndörfer ihren Charakter verloren haben.

Sicher ist die Aussiedlung auch heute noch bei weit abgelegenen Wirtschaftsflächen die richtige Lösung. In allen Bauerngemeinden gibt es aber Betriebe, die sanierungswürdig sind. Vor Durchführung solcher Sanierungen sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Lage zum Land: Heute ist nicht primär die Distanz massgebend, sondern die Verkehrsverhältnisse beim Hof und auf dem Weg zur Wirtschaftsfläche. Ideal für Sanierungen sind Dorfrandbetriebe, die ohne Benützung der öffentlichen Strassen das bewirtschaftete Land erreichen können.



Marugg, Fläsch

- Immissionen: Moderne Betriebe stören nicht mehr durch Gestank, sondern durch den Lärm, den die notwendige Mechanisierung gebracht hat. Denken wir dabei an die Heubelüftung, das Abladegebläse und die Stallventilation. Hier müssen technische Massnahmen getroffen werden, um diese Immissionen auf ein erträgliches Mass zu

reduzieren. Allerdings muss auch ein neu zugezogener „Städter“ bereit sein, nebst den Vorteilen auch die Nachteile einer Bauerngemeinde zu ertragen.

- Entwicklungsmöglichkeit: Die Erfahrung zeigt, dass auch die Landwirtschaft einem ständigen Entwicklungsprozess unterworfen ist, der auf die Bauten seinen Einfluss hat. Diese müssen auch bei Sanierungen anpassungs- und erweiterungsfähig sein, damit eine später notwendige bauliche Massnahme nicht verunmöglicht wird. Dies erfordert vom Planenden Phantasie, Erfahrung und Können, denn Sanierungen stellen an ihn in den meisten Fällen höhere Ansprüche als die Realisierung eines Neubaus.
- Auflagen durch Vorschriften: Richtigerweise besitzen die meisten Gemeinden Bauvorschriften, der Gewässerschutz ist geregelt, und bei schützenswerten Objekten wachen die Raumplanung und die Denkmalpflege über den Schutz des Ortsbildes. Diese Gesetze und Vorschriften lassen aber in weiten Bereichen Interpretationen zu, und es ist zu hoffen, dass auch weiterhin mit einem guten Kontakt zwischen Planer und Behörden Lösungen gefunden werden, die nicht durch zu rigorose Auflagen sich so verteuern, dass der Bauer sie nicht mehr realisieren kann.

Die Berücksichtigung der genannten vier Punkte braucht die Einsicht, dass die Sanierung oder der Neubau einer landwirtschaftlichen Produktionsstätte nicht eine isolierte Massnahme ist, sondern diese gegenseitige Einflüsse mit anderen Bereichen der Gemeinde hat. Um diese Auswirkungen zu überblicken, ist eine Planung der Gemeinde unumgänglich, damit der Entscheid über ein solches Bauvorhaben in Kenntnis der vorgesehenen Entwicklung richtig fällt.

Dazu möchten wir abschliessend noch einen Abschnitt aus dem fünften Landwirtschaftsbericht zitieren:

„In diesem Zusammenhang ist die Feststellung an-

gebracht, dass die Agrarfragen nicht allein unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet werden können. Notwendig ist eine Gesamtschau und massgeblich die Wohlfahrt des ganzen Volkes. Es gilt, zu den natürlichen Ressourcen unseres Landes Sorge zu tragen; man wird deshalb auf kurzfristige Gewinne im Interesse der längerfristigen Sicherung der Lebensqualität verzichten müssen“.

Eine solche Haltung entspricht auch der Ansicht der SVIL, und wir werden durch unsere Tätigkeit weiterhin in dieser Richtung wirken.

Gloor, Rüdlingen



Die Sonderschau des Kantons Zürich an der OLMA 76

Hans Gattiker, dipl. Arch. ETH

Im Frühling 1975 erhielt die SVIL von der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich den Auftrag zur Gestaltung der Halle 3 an der OLMA 1976. Auf Grund einer ersten Ideenskizze wurde beschlossen die landwirtschaftlichen Verhältnisse im Kanton durch drei typische Dörfer zu charakterisieren und für diese Dörfer den durchschnittlichen Bauernhof für 1770 und 1970 darzustellen. Im weiteren sollte ein Blick in die Zukunft getan werden, nicht im Sinne einer Prognose oder eines Dogmas, sondern durch Darstellung einiger Randbedingungen für die Entwicklung des ländlichen Raumes.

Die Halle, die zur Verfügung stand, liegt unmittelbar oberhalb des Viehvorführringes. Wer sie betrat, befand sich in einem Mittelgang, an dessen linker Seite wirtschaftliche Sachverhalte zur Vergangenheit und Gegenwart dargestellt wurden, während auf der anderen Seite mehr soziale Aspekte sowie Fragen zur Zukunft behandelt waren.

Im wirtschaftlichen Teil repräsentierte Marthalen das Ackerbaugebiet, Bäretswil das Viehwirtschaftsgebiet und Küsnacht (ohne den Küsnachterberg) das See- oder Rebgebiet. Im Vergleich zwischen 1770 und 1970 fiel vor allem die starke Zunahme der Betriebsflächen auf. Der Grund für diese ist, dass früher praktisch jede Haushaltung wohl ein Bauernbetrieb war, der sich fast vollständig selbst versorgte, dass aber in jedem Haus auch noch ein auf den dörflichen Bedarf ausgerichtetes Handwerk ausgeübt wurde. Im weiteren war besonders im Berggebiet die Textilheimindustrie als Ergänzung des ungenügenden landwirtschaftlichen Einkommens verbreitet.

Diese Durchmischung verschwand, als von England her Textilmaschinen eingeführt und Fabriken

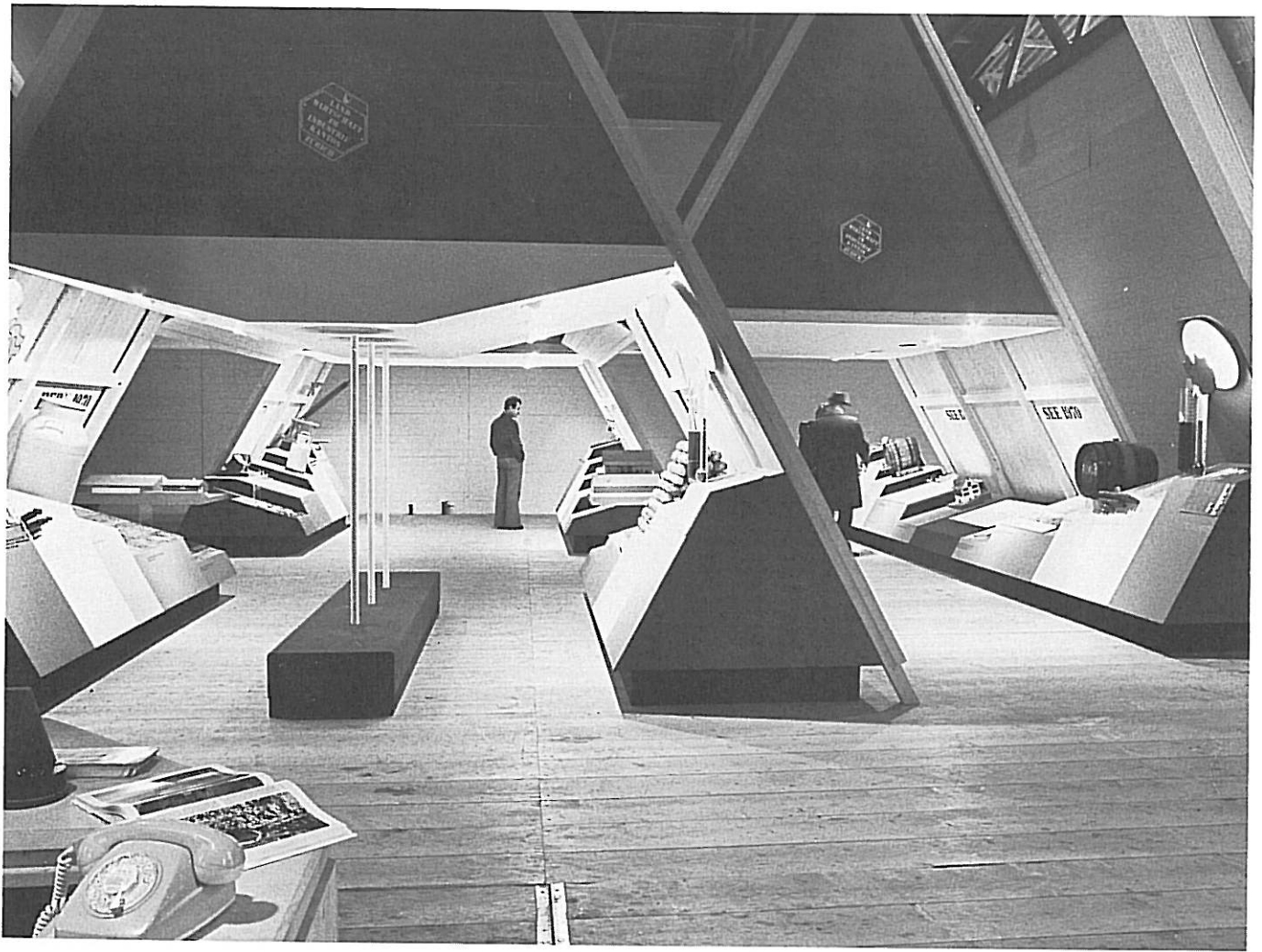
erstellt wurden. Deren Eigentümer waren an einer guten Auslastung der Arbeitsplätze interessiert und forderten deshalb eine tägliche Arbeitszeit von 14 Stunden für Erwachsene und Kinder. Daneben waren natürlich keine landwirtschaftliche Tätigkeit und auch kein Schulbesuch mehr möglich. Auf diese Weise entstand in der Folge die heute bestehende Trennung in „bäuerliche“ und „nichtbäuerliche“ Bevölkerung.

Diese und weitere Erklärungen zum Übergang von der ständischen Ordnung zum Liberalismus des 19. Jahrhunderts wurden durch kurze Tonbildschauen übermittelt, die zwischen den Darstellungen der früheren und der heutigen Verhältnisse angeordnet waren.

Als besondere Attraktion wirkte sich eine Einrichtung aus, die zeigte, dass es im Kanton Zürich nicht einfach „Züritüütsch“ gibt, sondern dass sich die Idiome der verschiedenen Kantonsgegenden deutlich unterscheiden: in vier Lautsprecherkuppeln, unter die man sich einzeln stellen musste, hörte man Anekdoten und Spässe aus dem Zürcher Oberland, dem Stammheimetal, vom rechten Zürichseeufer und aus dem Niederdorf.

Auf der anderen Seite des Mittelganges dokumentierte ein baumartiges Gebilde aus den Gemeindefahnen des Kantons Zürich die Bedeutung der untersten Ebene unserer Demokratie, und die rege Benützung der gut 30 Zeitungen aus dem Kanton, die jeden Tag ersetzt wurden, zeigte, dass sich diese Demokratie auf differenzierte Meinungsbildungsmedien stützen kann und muss.

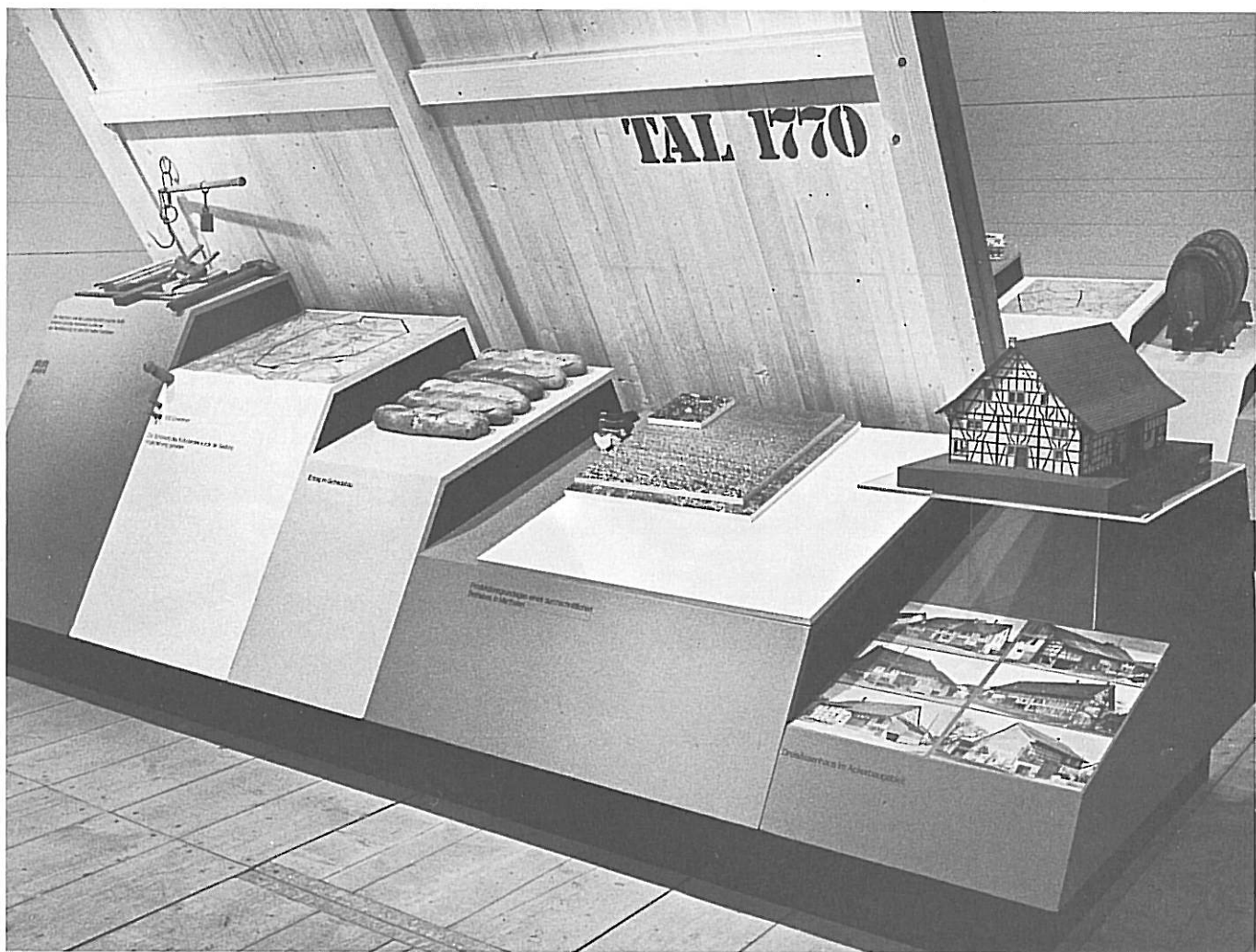
Wie die alltäglichen Lebensumstände in Stadt und Land trotz aller Nivellierung noch sehr verschieden sind, wurde durch einige Fototafeln illustriert. Die Themen waren Einkauf, Kinderspiele, Erholung, Politik, Arbeitsplatz und Feste, und in jedem derselben wurden einige bildhafte Beispiele aus der Stadt solchen vom Land gegenübergestellt. Dabei wurde nicht Stellung zugunsten des einen oder anderen Bereichs bezogen, sondern es erschienen



auf beiden Seiten Vorzüge und Nachteile, wie es ja in Wirklichkeit auch der Fall ist.

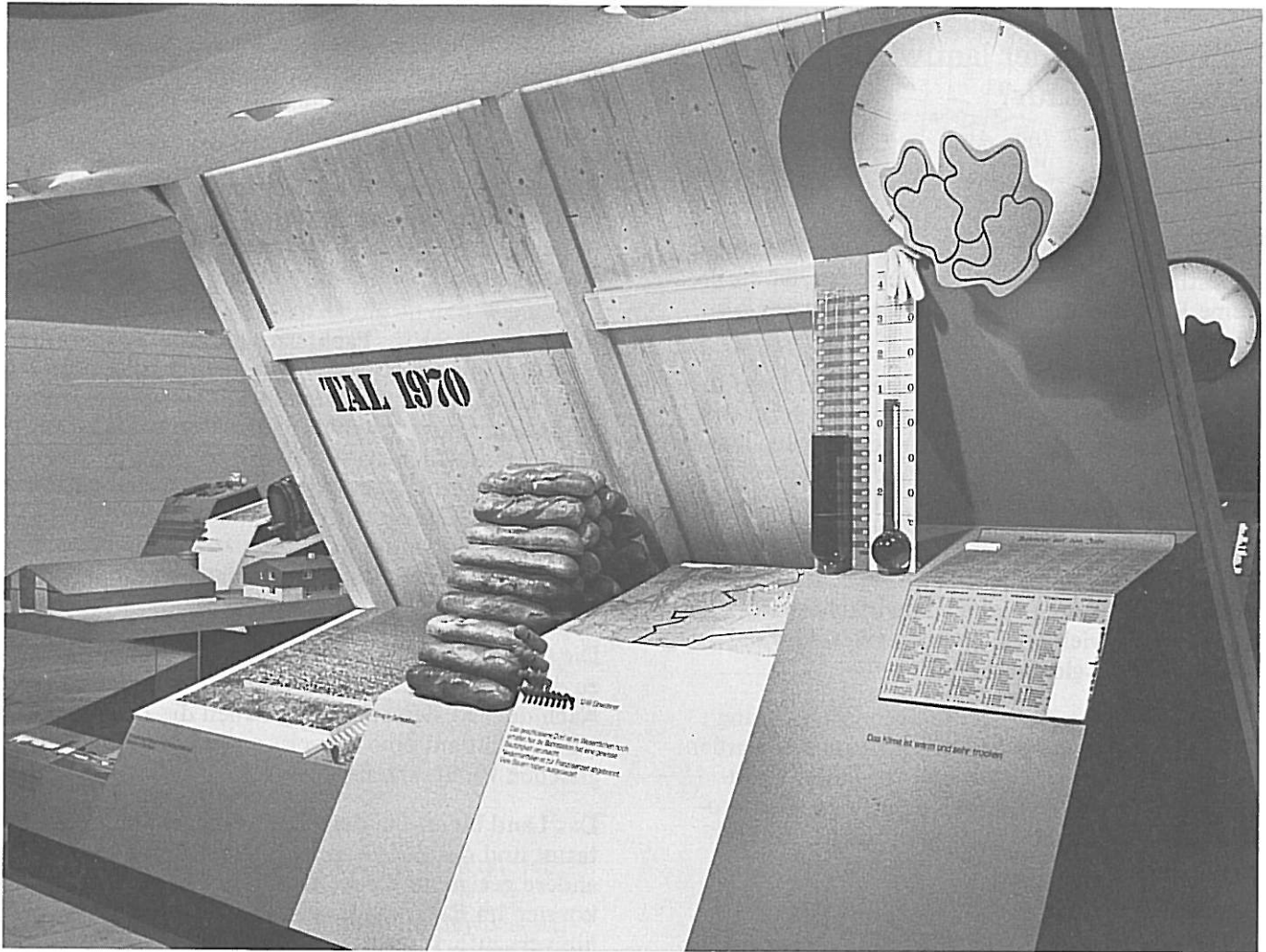
Die drei Elemente Fahnenbaum, Zeitungspavillon und Fototafeln grenzten den Raum ab, in dem für die Zukunft dargestellt wurde, in welche Richtung die Entwicklung des ländlichen Raumes führen könnte, und welche Bedingungen zu erfüllen sind, damit unsere Landgebiete sich nicht noch mehr entleeren. Dies geschah durch eine Multivision mit zwölf Projektoren und Leinwänden.

Wenn sich der Betrachter vom Mittelgang her in Richtung „wirtschaftliche Umstände“ wandte, sah er von links nach rechts die Achsen „Berggebiet“, „Ackerbauggebiet“ und „Seegebiet“ mit Darstellungen über Siedlung und durchschnittlichen Landwirtschaftsbetrieb in drei typischen Gemeinden, im Vordergrund für 1970, im Hintergrund für 1770.



Das Ackerbaugebiet war aus graphischen Gründen mit „Tal“ bezeichnet (die beiden anderen Gebiete mit „Berg“ und „See“). Die Darstellung auf dem Bild links umfasst für 1770 von links nach rechts Geräte aus dem dörflichen Handwerk, das Siedlungsbild als Kartenausschnitt mit der Einwohnerzahl der Gemeinde; den relativen Ertrag an Brotgetreide, die Flächen und den Tierbestand eines durchschnittlichen Betriebes und einige Beispiele für die Bauweise, eines davon im Modell. Im Bild rechts sind die gleichen Elemente in umgekehrter Reihenfolge angeordnet mit dem Unterschied, dass an Stelle der Handwerksgeräte, die in der heutigen arbeitsteiligen Wirtschaft in den Bauernbetrieben nicht mehr vorhanden sind, die Klimafaktoren dargestellt sind.

Die Multivisionsschau äusserte sich vorwiegend in Form von angedeuteten oder expliziten Fragen: Wofür wird überhaupt Land gebraucht? Wie sollen die Bauern wirtschaften, wenn das Land immer teurer wird? Wieviele Bauernbetriebe können und sollen im Kanton Zürich überhaupt aufrechterhalten werden und was sollen sie produzieren? Soll sich der Bauer diversifizieren oder spezialisieren? Kann er gleichzeitig die Maschinenkosten senken



und Marktrisiken vermeiden? Eine konkrete Aussage wurde allerdings gemacht: Die landwirtschaftliche hat ebenso wie die übrige Bevölkerung einen Anspruch auf Zugang zu Bildungseinrichtungen und anderem Kulturgut, auf günstige und gut assortierte Einkaufsmöglichkeiten, auf Krankenpflege und Sportanlagen. Diese ganze Infrastruktur zieht aber einen Aufwand nach sich, den die landwirtschaftliche Bevölkerung allein nicht tragen kann, so dass in den ländlichen Gebieten auch nichtbäuerliche

Einwohner vorhanden sein und diesen Aufwand mittragen helfen müssen. Diese Einwohner brauchen aber ihrerseits befriedigende, d.h. auch verschiedenartige Arbeitsplätze, damit sie ihren Lebensunterhalt verdienen können. Daraus folgt, dass in der Zukunft die Besiedlung und Kultivierung unserer ländlichen Räume nur durch Zusammenwirken aller Bevölkerungsgruppen gesichert werden kann, und dass wir aufhören müssen, die Leute in Bauern und Nichtbauern einzuteilen.

Pachtarrondierung – neuer Weg zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsstruktur?

Willi Gerber, dipl. Ing. Agr.

In weiten Gebieten unseres Landes, vor allem aber in bestimmten Berg- und Hugelregionen, ist die extreme Parzellierung nach wie vor ein grosses Problem.

Die langen Transportwege und die vielen Leerfahrten sind mit unnotigen Betriebskosten verbunden. Die zu kleinen, vielmals nur schlecht zuganglichen und nicht selten eine ungunstige Form aufweisenden Parzellen verhindern einen rationellen Maschineneinsatz oder schliessen diesen ganzlich aus.

Solche Erschwernisse fuhren zwangslaufig zu Brachlegungen und zur Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe, was in vielen Fallen auch einer Abwanderung aus der Region gleichkommt.

Dieser zweifellos sehr nachteiligen Entwicklung muss durch Massnahmen entgegengetreten werden, die eine Einkommensverbesserung in der Landwirtschaft bewirken und die damit auch das okonomische Gefalle zwischen Stadt und Land verringern helfen.

Die offentlichen Hilfen an die Landwirtschaft gungen aber nicht, um die Abwanderung aus der Landwirtschaft und die Brachlegung zu verhindern. Im Vordergrund hat immer noch der Wille zur Selbsthilfe zu stehen. Um diesen zu starken, sind auch Massnahmen zur Strukturverbesserung, und hier vor allem die Arrondierung und zweckmassige Erschliessung der Betriebsflachen, durchzufuhren.

Die klassische Massnahme zur Arrondierung, die *Guterezusammenlegung* (GZ), kommt heute an zahlreichen Orten aus den verschiedensten Grunden nicht mehr zustande. Vor allem die hohen Kosten, dann aber auch die lange Realisierungs-

zeit, die Kollision von Bau- und Landwirtschaftsinteressen und die verhaltnismassig grosse Starrheit einer einmal vorgenommenen Neuzuteilung verhindern oder erschweren oft eine Durchfuhrung der GZ.

Es geht deshalb in erster Linie darum, fur diese Falle kostengunstigere und flexiblere Massnahmen zu finden. Als eine solche Massnahme kann die *Pachtarrondierung* (PA) in Betracht gezogen werden.

Unter dem Begriff „Pachtarrondierung“ – er ist identisch mit „pachtweiser Arrondierung“, nicht aber mit „Pachtlandarrondierung“ (nur Pachtland arrondieren) –, versteht man die Verpachtung der landwirtschaftlichen Nutzflache eines bestimmten Gebietes an eine zu grundende Korperschaft – mit Vorteil eine Genossenschaft – und die Weiterverpachtung des Landes in grossen zusammenhangenden Flachen durch die Korperschaft an die Bewirtschafter.

Die Grundeigentumer verpachten somit ihre im Bezugsgebiet liegenden Grundstucke der Korperschaft. Nach dem Realersatzprinzip haben die Bewirtschafter Anrecht auf eine Zuweisung von nutzungswertgleichen Pachtparzellen.

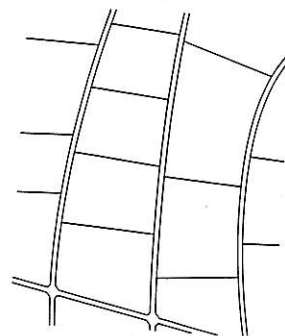
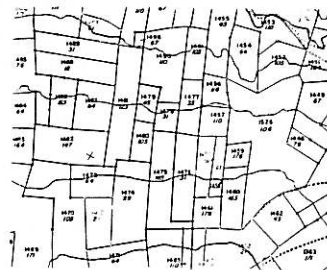
Das Land bleibt bei der PA als Eigentum unangestastet und mit der Grundbuchvermessung, oder auf andere geeignete Weise, gesichert. Die Grundstucke konnen im Rahmen der geltenden Gesetze weiterhin verkauft, vererbt, vertauscht oder uberbaut werden.

Heute kann die PA nur auf freiwilliger Basis durchgefuhrt werden. Eine von der Abteilung fur Landwirtschaft des EVD gebildete eidgenossische Kommission hat jedoch einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet, nach welchem auch fur die Durchfuhrung der PA zwingende Bestimmungen zur Anwendung gelangen sollen. Bezuglich der Finanzierung ist die PA aber bereits durch die anderung der Bodenverbesserungs-Verordnung vom 25. Juni 1975 der GZ gleichgestellt worden.

Welches sind – zusammengefasst – die wichtigsten Unterschiede zwischen der PA und der GZ?

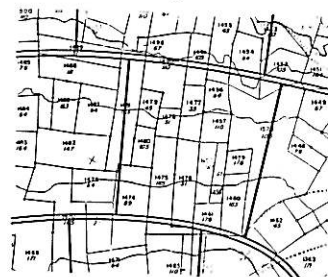
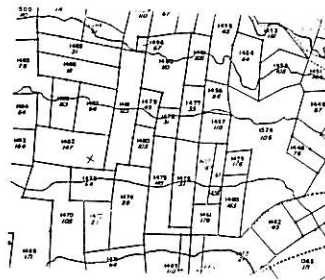
Güterzusammenlegung

- Eigentum wird neu geregelt
- keine umfassende Lösung für rationellere Bewirtschaftung
- nicht flexibel in der Anpassung an den Wandel in der Landwirtschaft
- Durchführung dauert oft lange
- sehr teuer, weil die vielen Eigentumsparzellen nach bisheriger Praxis mit Wegen zu erschliessen sind
- viele Wege



Pachtarrondierung

- Eigentum bleibt und muss vor PA sichergestellt werden
- umfassende Lösung für rationellere Bewirtschaftung
- flexibel und kann periodisch der Entwicklung in der Landwirtschaft angepasst werden
- Durchführung rasch möglich
- wesentlich billiger als die GZ, weil nur die Bewirtschaftungsgewinne mit Wegen zu erschliessen sind
- wenig Wege



Die wesentlichsten Vorteile der PA gegenüber der GZ liegen somit in der Flexibilität, der Anpassungsfähigkeit an Veränderungen in der Landwirtschaftsstruktur und in den weit geringeren finanziellen Aufwendungen. Damit aber die Kosten möglichst tief gehalten werden können, ist die Mitwirkung möglichst aller Grundeigentümer eines Bezugsgebietes notwendig. Dadurch kann eine optimale Arrondierung erreicht und der kostspielige Wegebau auf ein Minimum beschränkt werden.

Während die zu gründende Körperschaft die eigentliche Arrondierung übernehmen kann, ist die Mitwirkung der Gemeinde als Trägerin der baulichen Massnahmen naheliegend, da nur ihr nötigenfalls das Expropriationsrecht für den Wegebau zusteht.

Die SVIL befasst sich seit einiger Zeit mit der PA und konnte bereits einige Erfahrungen an praktischen Beispielen sammeln. Es gilt dabei festzuhalten, dass die Realisierung einer auf freiwilliger Basis beruhenden PA vor allem dort auf Schwierigkeiten stösst, wo die Probleme sehr umfangreich und komplex sind (z.B. starke Parzellierung und unerschlossenes Bezugsgebiet). In solchen Fällen ist die GZ nach wie vor die zweckmässige Lösung. Anwendung findet die PA jedoch als Alternative zur GZ dort, wo das Eigentum bereits sichergestellt ist und das Güternetz die Flächen genügend erschliesst.

Diese Voraussetzungen sind natürlich auch dort gegeben, wo vor längerer Zeit eine GZ durchgeführt wurde, so dass sich unter diesem Gesichtspunkt die PA auch zur Revision von früheren Landzuteilungen gut eignet.

Es gilt somit nicht in jedem Fall zu entscheiden zwischen GZ einerseits und PA andererseits, da die eine Massnahme auch als Vorbereitung oder Ergänzung neben die andere treten kann.

Nebst der GZ wird in Zukunft auch der PA besondere Bedeutung zukommen, denn nur mittels dieser beiden Massnahmen kann das anzustrebende Ziel, nämlich eine möglichst rationelle Bewirtschaftung unseres Bodens, erreicht werden. In die-

sem Sinne wäre es denn auch zu begrüssen, wenn die Pachtarrondierung als weiteres zweckdienliches Mittel zur Verbesserung der Betriebsstruktur baldmöglichst Eingang in die landwirtschaftliche Gesetzgebung finden würde.

Ftan



Hauptversammlung

Die 58. Hauptversammlung der SVIL, die am 8. Oktober 1976 in St. Gallen stattfand, war wiederum gut besucht. 125 Mitglieder und Gäste folgten der ihnen zugestellten Einladung.

Vor Beginn der Versammlung hatten die Teilnehmer Gelegenheit, die von der SVIL im Auftrag der Volkswirtschaftsdirektion Zürich organisierte Sonderschau „Landwirtschaft im Industriekanton“ in der Halle 3 der OLMA zu besichtigen. Anlass zu dieser Ausstellung bot die an den Kanton Zürich ergangene Einladung, an der OLMA 1976 als Gastkanton teilzunehmen.

Im Rahmen einer kurzen Eröffnungsfeier gab der Vorsteher des Kantonalen Landwirtschaftsamtes, Herr Ing. Agr. K. Pfenninger, in Vertretung von Herrn Regierungsrat Prof. Dr. H. Künzi, einen interessanten und sehr sachkundigen Überblick über die Entwicklung, die Struktur und die volkswirtschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft im Kanton Zürich. Auf besondere Beachtung stiess dabei seine Feststellung, dass der Kanton Zürich nicht nur, was das Wirtschafts- und Industripotential anbetrifft, an der Spitze aller Kantone liegt, sondern dass auch seine Landwirtschaft hinsichtlich ihrer Grösse und Bedeutung im gesamtschweizerischen Raum die vierte Stelle einnimmt.

Über die thematische und formale Gestaltung der Sonderschau äusserte sich anschliessend Herr Hans Gattiker, dipl. Arch. ETH. Er konnte dabei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich nicht nur für den der SVIL erteilten Auftrag, sondern auch für die gute Zusammenarbeit und die tatkräftige Unterstützung danken, die ihm bei der Erfüllung des Mandates hauptsächlich auch vom Landwirtschaftsamt des Kantons Zürich sowie vom Grafiker W. Gugolz zuteil wurden.

Den Kernpunkt der nach dem gemeinsamen Mittagessen durchgeführten Hauptversammlung bildete das an anderer Stelle dieses Geschäftsberichtes wiedergegebene Referat des Direktors der Abteilung für Landwirtschaft des EVD, Herrn dipl. Ing. Agr.

J. C. Piot, über das Thema „Die Landwirtschaft im Industriestaat Schweiz“.

Sämtliche statutarischen Geschäfte wurden gemäss den Anträgen des Vorstandes erledigt. Neu in den Vorstand eingetreten sind die Herren P. Bürgi, Ing. Agr., Verwalter des Pflegeheimes Bärau i.E., Pater U. Kurmann, Statthalter des Klosters Einsiedeln und Dr. J. Ursprung, Regierungsrat und Baudirektor des Kantons Aargau. Ferner nahm die Versammlung Kenntnis von der Wahl von Herrn Dr. M. Baumann als neuer Direktor der Geschäftsstelle der SVIL.

Für den zurücktretenden Rechnungsrevisor der SVIL, Herrn M. Bosshard, dessen langjährige Tätigkeit von Präsident Vital bestens verdankt wurde, wählte die Versammlung als Nachfolger Herrn H. Tritten. Im weiteren wurde Herr Dr. E. M. Laur als Rechnungsrevisor der Hans Bernhard-Stiftung für eine neue Amtsdauer bestätigt und als Ersatz für den altershalber zurückgetretenen Herrn G. Kummer – auch ihm wurde für seine treuen Dienste gedankt – neu Herr O. Dufner bestimmt.

Am Schluss der Tagung richtete auch Herr Fürspreh M. Baschung, Delegierter für Raumplanung, Bern, einige Worte an die Teilnehmer. Er dankte der SVIL für ihren seit Jahrzehnten aktiv durchgeführten, sehr wertvollen Einsatz für eine zweckmässige Nutzung und Besiedlung unseres Bodens und wies kurz auf die Vorarbeiten hin, die im Zusammenhang mit einem neuen Raumplanungsgesetz an die Hand genommen worden sind. Seinen Ausführungen war zu entnehmen, dass man bei den zuständigen Amtsstellen ernsthaft darum bemüht ist, in nächster Zeit eine in verschiedener Hinsicht wesentlich bessere und ausgereifere Vorlage vor das Parlament zu bringen. Im Vernehmlassungsverfahren soll auch die SVIL Gelegenheit erhalten, ihre Wünsche anzubringen.

Vorstand

Der Vorstand trat im Jahre 1976 zu drei Sitzungen zusammen. Neben der Neubesetzung der Leitung der Geschäftsstelle der SVIL, mit der er sich intensiv zu befassen hatte, pflog der Vorstand auch einen eingehenden Meinungs-austausch über das dem Schweizer-volk am 13. Juni 1976 zur Abstimmung vorgelegte Bundesgesetz über die Raumplanung. Dabei wurden die Bestrebungen, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, die in Zukunft eine besser geordnete Besiedlung unseres Landes ermöglichen, und die vor allem auch Gewähr dafür bieten, dass unserem Boden und seiner Verwendung und Nutzung mehr Sorge getragen wird, durchaus anerkannt. Andererseits musste auch der Vorstand der SVIL feststellen, dass dem vorge-schlagenen Gesetz in verschiedener Hinsicht erheb-liche Mängel anhafteten. Bei dieser Sachlage wurde darauf verzichtet, eine öffentliche Stellungnahme der SVIL zum Raumplanungsgesetz vom 4. Oktober 1974 abzugeben.

Im übrigen behandelte der Vorstand wie üblich die statutarischen Geschäfte und veranstaltete ferner im Juni 1976 eine Exkursion im aargauischen Reusstal sowie im Knonauer Amt, anlässlich welcher verschie-dene, von der SVIL erstellte landwirtschaftliche Be-triebe und insbesondere die hier durchgeführte Tier-haltung besichtigt wurden.

Neu in den Stiftungsrat der Hans Bernhard-Stiftung wurden die Herren dipl. Ing. N. Vital und Dr. M. Baumann delegiert.

Neue Geschäftsleitung

Im Mittelpunkt der Sitzungen, welche der Vorstand im Berichtsjahr abhielt, stand die Frage der Neu-organisation der Geschäftsleitung unserer Vereini-gung. Sie wurde deshalb aktuell, weil sich die im Jahre 1975 beschlossene Lösung, als Nachfolge von Herrn Direktor N. Vital eine kollektive Führung der SVIL einzusetzen, leider nicht bewährte. Die damals aus drei Abteilungschefs gebildete Leitung der Geschäftsstelle der SVIL formte sich aus perso-nellen und sachlichen Gründen nicht zu dem erwar-teten geschlossenen Führungsteam, was zur Folge hatte, dass die SVIL sowohl nach innen, wie nach aussen nicht mehr genügend vertreten wurde. Auf-grund dieser Sachlage kam der Vorstand einhellig zum Schluss, die Geschäftsführung wiederum in die Hände einer verantwortlichen Person zu legen.

Die Suche nach dem neuen Geschäftsleiter war in der Folge mit erheblichen Schwierigkeiten ver-bunden. Wohl gingen auf die öffentliche Ausschrei-bung der vakanten Stelle sehr zahlreiche Bewer-bungen ein. In den wenigsten Fällen entsprachen diese jedoch den Anforderungen des zu besetzen-den Postens.

Der Vorstand hat es daher ausserordentlich be-grüsst, dass sich sein Vizepräsident, Herr Dr. M. Baumann, in Anbetracht dieser Situation schliess-lich bereit erklärt hat, am 1. November 1976 die Führung der Geschäftsstelle der SVIL selbst zu übernehmen. Die Wahl von Herrn Dr. M. Baumann erfolgte denn auch einstimmig. Durch seine frühere berufliche Tätigkeit, aber auch durch sein mehr-jähriges aktives Wirken im leitenden Gremium der SVIL, ist Herr Dr. Baumann mit dem Gedan-kengut unserer Vereinigung und mit deren Ziel-setzungen bestens vertraut. Der Vorstand ist des-halb überzeugt, dass der neue Direktor der SVIL die ihm obliegenden Aufgaben, zu denen nicht nur die Betreuung der laufenden Geschäfte, son-dern auch die langfristige Planung und Entwick-lung der SVIL-Aktivitäten gehört, mit Erfolg erfüllen wird.

Tätigkeit der Geschäftsstelle

Abteilung Melioration

Die fünf Mitarbeiter bearbeiteten folgende Aufträge:

Bei der durch die N4/T4 bedingten **Gesamtmelioration Lorze/ZG** wurde im Teilgebiet Ost (677 ha) die Neuzuteilung in Angriff genommen und bis zu einem ersten Entwurf bearbeitet. Diese umfangreiche Arbeit gestaltete sich infolge der verschiedensten Nutzungsarten des Landes (extensiv genutztes Streuland bis hochwertiges Bauland) sowie wegen der Landausscheidung für mehrere Verkehrsträger (N4a, Zubringerstrasse, Dorfumfahrungen, SBB) und des neuen Lorzelaufes äusserst kompliziert. Dank dem grossen Landbesitz des Kantons konnte in den meisten Fällen vollwertiger Realersatz geleistet werden. Gleichzeitig wurden Entwässerungsprojekte ausgeführt und Bachkorrekturen projektiert.

Im Meliorationsgebiet **Ennetsee/ZG** (826 ha) wurden die Nachbonitierung sowie die Vermarkung und Vermessung öffentlich aufgelegt. Nach Erledigung der eingegangenen Einsprachen erfolgt als Abschlussarbeit der Geldausgleich für jeden beteiligten Grundeigentümer aufgrund seiner neuen Fläche.

Bei der Teilregulierung **N2 Brittnau-Strengelbach/AG** musste infolge der Wiggerkorrektur die Bezugsfläche um 40 ha auf insgesamt 150 ha erweitert werden. In diesem neu hinzugekommenen Gebiet wurde die Bewertung des Landes und die Anspruchsberechnung durchgeführt. Nachdem nun auch die für die N2 und die Wiggerkorrektur auszuscheidenden Flächen bekannt sind, steht der Inangriffnahme der Neuzuteilungsarbeiten über das gesamte Regulierungsgebiet nichts mehr im Wege.

In der Gemeinde **Ennetbaden/AG** konnten die Arbeiten für die Sanierung des Rebberges „Goldwand“ abgeschlossen werden.

In **Alvaneu/GR** wird der definitive Abschluss der Güterzusammenlegung im nächsten Berichtsjahr möglich sein.

Die Arbeiten bei der **Güterzusammenlegung Fläsch/GR** konnten programmgemäss weitergeführt werden. Die letzten baulichen Massnahmen in der Talebene und auf der St. Luziensteig sind fertig, und die Vermarkung ist nahezu abgeschlossen. Für die Verteilung der Restkosten wurde für jeden Grundeigentümer sein aus der Melioration erwachsener Nutzen mittelst eines Punktierungsverfahrens erfasst, so dass nach Vorliegen der Schlussabrechnung der Kostenverteiler aufgestellt werden kann.

Zudem konnten im Auftrage der Gemeinde **Fläsch** weitere Arbeiten im Zusammenhang mit der Wasser- und Kanalisationsanlage im Dorfe ausgeführt werden.

Die Ortsgemeinde **Vasön/SG** hat nach erfolgter Abstimmung unsere Vereinigung mit der Durchführung der Güterzusammenlegung (165 ha) beauftragt. Bereits sind der alte Bestand aufgenommen und die Bonitierung durchgeführt. Die Flächen- und Wertberechnungen sind soweit gediehen, dass im Frühjahr 1977 die öffentliche Auflage erfolgen kann.

Die **Unteregadiner Gemeinde Sent/GR** hat uns beauftragt, das im Jahre 1961 abgelieferte Gesamtmeliorationsprojekt neu zu überarbeiten. Anstoss dazu gab der äusserst trockene Sommer 1976; die dringendste Massnahme zur Ertragssicherung und somit zur Erhaltung der Landwirtschaft ist der Bau einer Bewässerungsanlage über eine Fläche von gegen 500 ha.

Im Zusammenhang mit der **Transitgasleitung Holland—Italien** und anderen Erdgasleitungen beschäftigten wir uns in mehreren Kantonen mit der Wiederinstandstellung und Ergänzung bestehender Entwässerungssysteme. Zudem wurden wir von verschiedenen Gemeinden mit Entwässerungs- und Wasserbeschaffungs-Projekten beauftragt.

Ferner führten wir im Auftrage öffentlicher Verwaltungen und privater Grundeigentümer verschiedene Einzelaufträge wie Gutachten, Beratungen und Schätzungen aus.

Abteilung Raumplanung

Die von den vier Mitarbeitern bearbeiteten Aufträge erreichten am Jahresende folgenden Stand:

Die Ortsplanungen **Alvaneu**, **Tschiertschen**, **Schleuis**, **Tarasp** und **Lüen** wurden abgeschlossen und von der Regierung genehmigt.

Die Ortsplanung **Soazza** wurde bis zu einer provisorischen Planauflage weiterbearbeitet. Aus dieser resultierte, dass die Einwohner von Soazza mit der Unterstellung verschiedener Flächen unter das Forstgesetz nicht einverstanden waren. Diese war aber erfolgt, weil viele Eigentümer schon seit dem Beginn der Güterzusammenlegung ihre Wiesen nicht mehr gemäht hatten, so dass diese nun tatsächlich mit Wald bewachsen sind.

Über die Ortsplanung **Tschlin** fand ebenfalls die Planaufgabe statt, und auch hier ergaben sich forstliche Probleme, wenn auch aus einem anderen Grund: die Bauern von Tschlin halten eisern an den heute beweideten Waldflächen als Futterbasis fest und verlangen eine entsprechende definitive Regelung durch die Forstorgane, bevor sie sich auf einen Beschluss über die Resultate der Ortsplanung einlassen wollen.

In der Gemeinde **S-chanf** herrschte die Meinung, eine Ortsplanung könne erst rechtskräftig werden, wenn das eidgenössische Raumplanungsgesetz beschlossen sei. Nun haben aber Neuwahlen stattgefunden, und es ist anzunehmen, dass die neue Behörde die Ortsplanung nunmehr zügig vorantreiben wird.

Die Resultate aus der Vorprüfung der Ortsplanung **Stampa** wurden verarbeitet.

Im Rahmen der Ortsplanung **Rifferswil** wurde ein Entwurf für eine pachtweise Arrondierung erstellt und mit den Landwirten besprochen. Es erwies sich, dass 30 ha Land, die im Eigentum der Stadt Zürich stehen und von dieser vorwiegend an einen auswärtigen Gutsbesitzer verpachtet werden, den Bauern von Rifferswil fehlen. An diesem Beispiel zeigt sich, dass durch Kapital, das nicht in der Landwirtschaft erarbeitet wurde, die Struktur des ländlichen Raumes empfindlich gestört werden kann.

Für die Gemeinde **Kyburg** wurden Entwürfe für die Erhaltung, Ergänzung und Umnutzung der baulichen Struktur erstellt, wobei sich zeigte, dass in Weilern mit hauptsächlich landwirtschaftlicher Bevölkerung auf Anschlüsse an das Kanalisationsnetz verzichtet werden kann, während diejenigen, in denen die Landwirtschaft verschwunden ist, eingezont und somit in ein GKP einbezogen werden müssen.

Die Ortsplanung von **Almens** wurde bis zur Vorprüfung bearbeitet. Vorläufig soll nur der alte Ortskern in eine Bauzone einbezogen werden. Die übrigen, zur späteren Überbauung vorgesehenen Flächen werden einem Reservebaugebiet zugeteilt, das nach einem speziellen Verfahren stufenweise eingezont wird.

Die Gemeinde **Ardez** wurde im Zusammenhang mit dem Denkmaljahr als réalisation exemplaire vorgesehen. Schon seit 1974 standen wir mit dem Ortskomitee in Kontakt, doch verzögerte sich der Arbeitsbeginn wegen subventionstechnischen Fragen, die nunmehr gelöst sind.

Von der Gemeinde **Fläsch** wurden wir mit der Revision der Ortsplanung, die aus dem Jahr 1966 stammt, beauftragt.

Die Gemeinde **Tschiertschen** betraute uns mit dem ersten Schritt zur Realisierung ihrer Ortsplanung, indem sie uns den Auftrag erteilte, das in der Bauordnung vorgesehene Verfahren zur Konzentration der Bebauung in der Ferienhauszone durchzuführen.

Allgemein zeigt sich, dass die Gemeinden unter dem Eindruck der nachlassenden Bautätigkeit die Planung als Mittel zur Einschränkung der Entwicklung nicht mehr als dringend empfinden. Im Gegenteil fürchten sie, durch irgendeine Einflussnahme auf das bauliche Geschehen, allfällig aufglimmende Initiativen zu ersticken und stehen deshalb der Planung reserviert gegenüber oder fragen sich mindestens, wozu diese sonst nützlich sein könnte.

Von der gedanklichen Ebene der SVIL aus würde es natürlich naheliegen, planerische Denkmethode auf die Landwirtschaft anzuwenden, und dies wäre auch mit Erfolg möglich, denn die hauptsächlich exogenen Grössen, wie Absatzgarantie, Verschlechterung der Bundesfinanzlage und weltweit steigender Nahrungsmittelbedarf, würden einigermaßen sichere Prognosen erlauben. Ausserdem erklärte Herr Dir. Piot am 30. März 1977 in einem Referat vor dem Zürcher Ingenieur- und Architektenverein ausdrücklich, die dezentralisierte Besiedlung zur Förderung der allgemeinen Lebensqualität gehöre mit zu den Zielen der Landwirtschaftspolitik.

Für die Gemeinden von Interesse dürfte auch eine Verlagerung der planerischen Überlegungen auf die finanziellen Aspekte der öffentlichen Aktivitäten sein, denn in den letzten Jahrzehnten rechneten viele Zukunftsplanungen mit einem ausgeprägten Wachstum. Diese Annahmen müssen nun revidiert werden, und die Randbedingungen dazu sind meist finanzieller Natur.

Für die erwähnten beiden Bereiche muss selbstverständlich zuerst ein Instrumentarium aufgebaut werden, das in der SVIL ansatzweise schon vorhanden und mit dem heutigen Personalbestand leicht auszubauen ist.

Abteilung Hochbau

Ende Dezember 1976 wurden rund 100 Bauobjekte bearbeitet. Diese verteilen sich auf die einzelnen Kantone wie folgt:

| | | | |
|--------------|----|-----------------|----|
| Zürich | 26 | Appenzell A/Rh. | 1 |
| Bern | 5 | Graubünden | 14 |
| Luzern | 1 | Aargau | 18 |
| Solothurn | 9 | Thurgau | 14 |
| Basel-Stadt | 1 | Tessin | 1 |
| Schaffhausen | 3 | Wallis | 1 |

Der Anteil der subventionierten Objekte, der vor Jahresfrist nur rund die Hälfte des Auftragsbestandes ausmachte, stieg im Berichtsjahr auf zwei Drittel an. Dies nicht zuletzt, weil in letzter Zeit vermehrt auch Sanierungen und vorwiegend im Berggebiet auch die Wohnbauten subventioniert werden.

Die folgende Übersicht zeigt die Aufteilung der Objekte nach ihrer Art gegliedert.

Art der Objekte

| | |
|---------------------------------------|----|
| Stallbauten | 50 |
| Wohnhaus-Neubauten | 31 |
| Sanierungen | 33 |
| div. landwirtschaftliche Bauten | 4 |
| div. nicht-landwirtschaftliche Bauten | 4 |
| Vorplanungen, Gutachten | 7 |

Bei den subventionierten Wohnhaus-Neubauten ist ein deutlicher Rückgang der Aufträge festzustellen. Die anderen Kategorien zeigen im Verhältnis zum Auftragsbestand im Vorjahr steigende Tendenz.

Auch in diesem Berichtsjahr konnten wir jene Arbeiten, die uns schon seit langem besonders am Herzen liegen, vorantreiben. Es betrifft dies insbesondere die vermehrte Koordination von Betriebs- und Hochbauplanung, die Realisierung von gemeinschaftlichen Betriebsformen und ein zielgerichtetes Vorgehen bei Sanierungen, das letztere in enger Zusammenarbeit mit Kantonen.

Ganz allgemein möchten wir feststellen, dass trotz dem stärkeren Konkurrenzkampf, den wir als Folge der Rezession vor allem auch im Hochbau zu spüren bekommen, die Abteilung mit Aufträgen gut ausgelastet ist und die Arbeitsplätze unserer Mitarbeiter auch in Zukunft aufrechterhalten werden können.

Es ist zu hoffen, dass sich die Bauherren, aber auch die Behörden, nicht durch unseriöse Praktiken und Honorarangebote, die auch eine verminderte Leistung nach sich ziehen, blenden lassen, sondern jene Institutionen, die sich mit den nicht so gewinnbringenden landwirtschaftlichen Planungen schon immer befassten und daher über eine grosse Erfahrung verfügen, auch in diesen Zeiten weiterhin unterstützen.

Abteilung Landerwerb

In der Abteilung Landerwerb waren im Berichtsjahr vier festangestellte und zwei temporäre Mitarbeiter tätig. Sie hatten hauptsächlich folgende Aufträge zu bearbeiten:

Für die **Kraftwerke Sarganserland AG** führten sie die restlichen Landerwerbe aus und bereiteten ferner verschiedene Vertragsabschlüsse für die Erteilung der Durchleitungsrechte vor.

Im Zusammenhang mit dem Bau von **Erdgasleitungen** (Transitgasleitung Holland—Italien, Erdgasleitungen Mittelland, Wallis und Zentralschweiz) hatte sie weiterhin eine Reihe von Aufgaben zu erfüllen. Im einzelnen handelte es sich um die Bereinigung von Streitfällen, die Abschätzung von Kulturschäden und Ertragsausfällen sowie die Durchführung von Wiederinstandstellungen und Ergänzungen von Wasserfassungen und Drainagen, verbunden mit weiteren kulturtechnischen Massnahmen.

In besonderem Masse nahm auch der **Kanton Zug** die Dienste unserer in dieser Gruppe zusammengefassten Fachleute in Anspruch. Zu erwähnen ist dabei die Erledigung laufender Landerwerbsaufträge im Zusammenhang mit dem Ausbau der Kantonsstrasse sowie den projektierten Gewässerschutzanlagen. Im Rahmen dieser Tätigkeit hatten sie auch hier eine Reihe von Dienstbarkeitsverträgen zum Abschluss zu bringen sowie Expertisen für die Bemessung von Kulturschäden und Ertragsausfällen zu erstellen.

Daneben wurden unsere Fachmitarbeiter bei zahlreichen Einzelaufträgen wie Gutachten, Beratungen, Schätzungen, Mitwirkung in Schätzungsverfahren im Auftrage von Bund, Kantonen, Gemeinden und privaten Grundeigentümern zu Rate gezogen.

Mai 1977

Für die Geschäftsstelle:
Dr. M. Baumann, Direktor